

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020



[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Weserbergland
Ggf. Standort	Hamel

Studiengang 01	<i>Betriebswirtschaftslehre</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sechs (6)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.08.2004	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	50	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	40	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	42	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2016–2021	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
Zuständige/r Referent/in	Malte Huylmans
Akkreditierungsbericht vom	19.12.2022

Studiengang 02	<i>Wirtschaftsinformatik</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sechs (6)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.08.2004	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	120	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	83	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	71	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2016–2021	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3

Studiengang 03	<i>Wirtschaftsingenieurwesen</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Engineering (B.Eng.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sechs (6)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.08.2011	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	11	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	12	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2016–2021	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Studiengang 04	<i>General Management</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Business Administration (MBA)	
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Fünf (5)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2012	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	14	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	12	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2016–2021	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	5
Ergebnisse auf einen Blick	7
Studiengang 01: Betriebswirtschaftslehre (B.A.)	7
Studiengang 02: Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)	8
Studiengang 03: Wirtschaftsingenieurwesen (B.Eng.)	9
Studiengang 04: General Management (MBA)	10
Kurzprofil des Studiengangs	11
Studiengang 01: Betriebswirtschaftslehre (B.A.)	11
Studiengang 02: Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)	11
Studiengang 03: Wirtschaftsingenieurwesen (B.Eng.)	12
Studiengang 04: General Management (MBA)	13
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums	14
Studiengang 01: Betriebswirtschaftslehre (B.A.)	14
Studiengang 02: Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)	14
Studiengang 03: Wirtschaftsingenieurwesen (B.Eng.)	14
Studiengang 04: General Management (MBA)	15
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	16
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	16
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	17
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	17
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	18
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	19
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	20
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	21
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	23
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	23
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	24
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	24
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	24
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	24
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	30
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	47
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	48
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	50
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	52
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	52
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	52

2.2.9	Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	53
3	Begutachtungsverfahren	54
3.1	Allgemeine Hinweise	54
3.2	Rechtliche Grundlagen	54
3.3	Gutachtergruppe	54
4	Datenblatt	55
4.1	Daten zum Studiengang	55
4.2	Daten zur Akkreditierung	61
5	Glossar	63
Anhang		64
§ 3	Studienstruktur und Studiendauer	64
§ 4	Studiengangsprofile	64
§ 5	Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	65
§ 6	Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	65
§ 7	Modularisierung	66
§ 8	Leistungspunktesystem	67
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV	Anerkennung und Anrechnung*	68
§ 9	Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	68
§ 10	Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	68
§ 11	Qualifikationsziele und Abschlussniveau	69
§ 12	Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	70
§ 12 Abs. 1	Sätze 1 bis 3 und Satz 5	70
§ 12 Abs. 1	Satz 4	70
§ 12 Abs. 2		70
§ 12 Abs. 3		70
§ 12 Abs. 4		71
§ 12 Abs. 5		71
§ 12 Abs. 6		71
§ 13	Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	71
§ 13 Abs. 1		71
§ 13 Abs. 2 und 3		71
§ 14	Studienerfolg	72
§ 15	Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	72
§ 16	Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	72
§ 19	Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	73
§ 20	Hochschulische Kooperationen	73
§ 21	Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	74

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01: Betriebswirtschaftslehre (B.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht einschlägig.

Studiengang 02: Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht einschlägig.

Studiengang 03: Wirtschaftsingenieurwesen (B.Eng.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht einschlägig.

Studiengang 04: General Management (MBA)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht einschlägig.

Kurzprofil des Studiengangs

Studiengang 01: Betriebswirtschaftslehre (B.A.)

Der duale Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre richtet sich primär an Studieninteressierte mit einer Hochschulzugangsberechtigung, die ein praxisnahes wissenschaftliches Erststudium anstreben [...]. [...] Das duale Studium ist hierbei nur bei einem anerkannten Praxispartner der HSW möglich. [...] Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, das Management auf verschiedenen betriebswirtschaftlichen Gebieten zu unterstützen bspw. bei Tätigkeiten als Innovationsmanager/in oder im (digitalen) Projektmanagement. In Fachabteilungen sollen sie nach entsprechender Einarbeitung auf die Übernahme von Führungsaufgaben vorbereitet sein. Das duale Studium zeichnet sich insbesondere durch die Integration von Elementen aus, welche die Studierenden aktiv in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse einbeziehen und das selbstgestaltete Studium fördern. [...] In den Phasen des Selbststudiums findet eine Betreuung über die E-Learning Plattform statt. Es kommt darüber hinaus, je nach didaktischer Sinnhaftigkeit zur Nutzung von Lernvideos, virtuellen Klassenräumen oder des Inverted-Classroom Modells im Rahmen des Blended Learning Ansatzes. In den dualen Studienangeboten ist eine Branchenvertiefung vorgesehen. Zu den Fokusbranchen der HSW gehören Digital Services, Industrie & Dienstleistungen, Energiewirtschaft und Finanzdienstleistungen. Der duale Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre berücksichtigt das strategische Konzept der Förderung von Interdisziplinarität an der Schnittstelle von Informatik, Technik und Wirtschaft und fördert damit die Kompetenzen zur Gestaltung der digitalen Transformation in einer immer komplexeren (Arbeits-)Welt. Das fächer- und fachbereichsübergreifende Lernen, Lehren und Forschen ist ein besonderes Merkmal der dualen Studiengänge an der HSW und bricht dadurch insbesondere in den benannten Fokusbranchen das Silo-Denken einzelner Fachbereiche auf (Selbstbericht, Kurzprofil des Studiengangs, S. 4).

Studiengang 02: Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)

Der duale Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik richtet sich primär an Studieninteressierte mit einer Hochschulzugangsberechtigung, die ein praxisnahes wissenschaftliches Erststudium anstreben [...]. [...] Das duale Studium ist hierbei nur bei einem anerkannten Praxispartner der HSW möglich. [...] Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, bspw. Tätigkeiten als Anwendungsentwickler, Systemintegrator, IT-Consultant, IT-Projektmanager/in, Data Analyst oder Aufgaben mit einer Querschnittsfunktion zwischen IT und Management auszuüben. In Fachabteilungen sollen sie, nach entsprechender Einarbeitung, auf die Übernahme von Führungsaufgaben vorbereitet sein. Das duale Studium zeichnet sich insbesondere durch die Integration von Elementen aus, welche die Studierenden aktiv in die Gestaltung der Lehr- und

Lernprozesse einbeziehen und das selbstgestaltete Studium fördern. [...] In den Phasen des Selbststudiums findet eine Betreuung über die E-Learning Plattform statt. Es kommt darüber hinaus, je nach didaktischer Sinnhaftigkeit zur Nutzung von Lernvideos, virtuellen Klassenräumen oder des Inverted-Classroom Modells im Rahmen des Blended Learning Ansatzes. In den dualen Studienangeboten ist eine Branchenvertiefung vorgesehen. Zu den Fokusbranchen der HSW gehören Digital Services, Industrie & Dienstleistungen, Energiewirtschaft und Finanzdienstleistungen. In der Wirtschaftsinformatik werden darüber hinaus die Funktionsvertiefungen Anwendungsentwicklung, Systemintegration, Cyber Security oder IT Consulting angeboten. Der duale Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik berücksichtigt das strategische Konzept der Förderung von Interdisziplinarität an der Schnittstelle von Informatik, Technik und Wirtschaft und fördert damit die Kompetenzen zur Gestaltung der digitalen Transformation in einer immer komplexeren (Arbeits-)Welt. Das fächer- und fachbereichsübergreifende Lernen, Lehren und Forschen ist ein besonderes Merkmal der dualen Studiengänge an der HSW und bricht dadurch insbesondere in den benannten Fokusbranchen das Silo-Denken einzelner Fachbereiche auf (Selbstbericht, Kurzprofil des Studiengangs, S. 6).

Studiengang 03: Wirtschaftsingenieurwesen (B.Eng.)

Der duale Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen richtet sich primär an Studieninteressierte mit einer Hochschulzugangsberechtigung, die ein praxisnahes wissenschaftliches Erststudium anstreben [...]. [...] Das duale Studium ist hierbei nur bei einem anerkannten Praxispartner der HSW möglich. [...] Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, bspw. Tätigkeiten in einer Querschnittsfunktion zwischen IT und Technik sowie zwischen Technik und Management und nach entsprechender Einarbeitung Führungsaufgaben auszuüben. [...] In den Phasen des Selbststudiums findet eine Betreuung über die E-Learning Plattform statt. [...] In den dualen Studienangeboten ist eine Branchenvertiefung vorgesehen. Zu den Fokusbranchen der HSW gehören Digital Services, Industrie & Dienstleistungen, Energiewirtschaft und Finanzdienstleistungen. Im Wirtschaftsingenieurwesen werden darüber hinaus die Funktionsvertiefungen Produktionstechnik, Glastechnik und Energietechnik angeboten. Der duale Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen berücksichtigt das strategische Konzept der Förderung von Interdisziplinarität an der Schnittstelle von Informatik, Technik und Wirtschaft und fördert damit die Kompetenzen zur Gestaltung der digitalen Transformation in einer immer komplexeren (Arbeits-)Welt. Das fächer- und fachbereichsübergreifende Lernen, Lehren und Forschen ist ein besonderes Merkmal der dualen Studiengänge an der HSW und bricht dadurch insbesondere in den benannten Fokusbranchen das Silo-Denken einzelner Fachbereiche auf (Selbstbericht, Kurzprofil des Studiengangs, S. 8).

Studiengang 04: General Management (MBA)

Im anwendungsorientierten berufsbegleitenden und weiterbildenden Master-Studiengang General Management der Hochschule Weserbergland werden Kompetenzen vermittelt, die Voraussetzung sind für die [...] Bewältigung von Managementaufgaben in einer komplexen, sich ständig wandelnden, international verflochtenen Wirtschaft. Im Rahmen Ihres Studiums entwickeln die Studierenden ein Verständnis von Zukunftsgestaltung, Nachhaltigkeit und der Nutzung von Digitalisierungspotenzialen. Sie erlernen Selbst-, Team- und Konfliktmanagement und bauen darüber hinaus Ihre Kommunikationsfähigkeit aus. Sie erwerben ein breites betriebswirtschaftliches Wissen und lernen, sich kritisch mit wichtigen Theorien, Prinzipien und Methoden der Betriebswirtschaftslehre auseinanderzusetzen. Voraussetzung für das berufsbegleitende Master-Studium General Management (MBA) an der HSW ist ein erster Hochschulabschluss sowie eine zweijährige Berufserfahrung. Das Master-Studium ist in insgesamt elf Module, bestehend aus zehn Pflichtmodulen sowie einem individuellen Wahlpflichtfach, unterteilt. [...] Ein Modul erstreckt sich i.d.R. über neun Wochen. Pro Modul finden in der Regel drei Präsenzphasen statt, die jeweils Freitagmittag beginnen und Samstagabend enden. So werden die Abwesenheitszeiten im Beruf so gering wie möglich gehalten. Die Module schließen überwiegend mit einer praxisbezogenen Hausarbeit oder Präsentation als Leistungsnachweis ab. Methodisch wird das Studienprogramm beispielsweise durch agiles Arbeiten im Innovation-Lab und Blended Learning über die E-Learning-Plattform ILIAS unterstützt. [...] Ein[e] [...] Besonderheit ist der zweiwöchige Studienaufenthalt an der Pfeiffer University in Charlotte (North Carolina, USA) in dem u.a. unterschiedliche Internationalisierungsstrategien von Unternehmen behandelt werden (Selbstbericht, Kurzprofil des Studiengangs, S. 10).

Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums

Studiengang 01: Betriebswirtschaftslehre (B.A.)

Das Gremium der Gutachtenden ist dem dualen Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ (B.A.) gegenüber grundsätzlich positiv eingestellt. Die Praxisintegration im Rahmen des dualen Studiums erfolgt aus Sicht der Gutachtenden mustergültig, was sich u. a. an den hervorragenden Zahlen zur Regelstudienzeit sowie den Quoten der Absolvent*innen ablesen lässt. Es entstand der Eindruck eines Studiengangs mit einer sehr konstruktiven und familiär gestalteten Arbeitsatmosphäre zwischen Studierenden und Lehrenden. Das Konzept der Branchenvertiefung, welches es Studierenden erlaubt, individuelle Schwerpunkte nicht nur nach Neigung, sondern auch nach Branche zu setzen, und welches gleichzeitig einen interdisziplinären Austausch zwischen den Bachelorstudiengängen ermöglicht, sehen die Gutachtenden sehr positiv. Einzig in der Klarheit und Stringenz der Modulbeschreibungen sowie in der Ausstattung der Bibliothek hinsichtlich der Anschaffung englischsprachiger digitaler Angebote sieht das Gremium der Gutachtenden noch Verbesserungspotenzial.

Studiengang 02: Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)

Das Gremium der Gutachtenden ist dem dualen Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ (B.Sc.) gegenüber grundsätzlich positiv eingestellt. Die Praxisintegration im Rahmen des dualen Studiums erfolgt aus Sicht der Gutachtenden mustergültig, was sich u. a. an den hervorragenden Zahlen zur Regelstudienzeit sowie den Quoten der Absolvent*innen ablesen lässt. Es entstand der Eindruck eines Studiengangs mit einer sehr konstruktiven und familiär gestalteten Arbeitsatmosphäre zwischen Studierenden und Lehrenden. Das Konzept der Branchenvertiefung, welches es Studierenden erlaubt, individuelle Schwerpunkte nicht nur nach Neigung, sondern auch nach Branche zu setzen, und welches gleichzeitig einen interdisziplinären Austausch zwischen den Bachelorstudiengängen ermöglicht, sehen die Gutachtenden sehr positiv. Einzig in der Klarheit und Stringenz der Modulbeschreibungen sowie in der Ausstattung der Bibliothek hinsichtlich der Anschaffung englischsprachiger digitaler Angebote sieht das Gremium der Gutachtenden noch Verbesserungspotenzial.

Studiengang 03: Wirtschaftsingenieurwesen (B.Eng.)

Das Gremium der Gutachtenden ist dem dualen Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ (B.Eng.) gegenüber grundsätzlich positiv eingestellt. Die Praxisintegration im Rahmen des dualen Studiums erfolgt aus Sicht der Gutachtenden mustergültig, was sich u. a. an den hervorragenden Zahlen zur Regelstudienzeit sowie den Quoten der Absolvent*innen ablesen lässt. Es entstand

der Eindruck eines Studiengangs mit einer sehr konstruktiven und familiär gestalteten Arbeitsatmosphäre zwischen Studierenden und Lehrenden. Das Konzept der Branchenvertiefung, welches es Studierenden erlaubt, individuelle Schwerpunkte nicht nur nach Neigung, sondern auch nach Branche zu setzen, und welches gleichzeitig einen interdisziplinären Austausch zwischen den Bachelorstudiengängen ermöglicht, sehen die Gutachtenden sehr positiv. Einzig in der Klarheit und Stringenz der Modulbeschreibungen sowie in der Ausstattung der Bibliothek hinsichtlich der Anschaffung englischsprachiger digitaler Angebote sieht das Gremium der Gutachtenden noch Verbesserungspotenzial.

Studiengang 04: General Management (MBA)

Das Gremium der Gutachtenden ist dem berufsbegleitenden Studiengang „General Management“ (MBA) gegenüber grundsätzlich positiv eingestellt. Die Bezugnahme zur beruflichen Vorerfahrung der Studierenden sowie zu ihrer laufenden beruflichen Tätigkeit erfolgt mustergültig, was sich u. a. an den hervorragenden Zahlen zur Regelstudienzeit sowie den Quoten der Absolvent*innen ablesen lässt. Es entstand der Eindruck eines Studiengangs mit einer sehr konstruktiven und familiär gestalteten Arbeitsatmosphäre zwischen Studierenden und Lehrenden. Insbesondere das niedrighschwellige Angebot zur studentischen Mobilität im Rahmen des Moduls, welches in Kooperation mit der Pfeiffer University in den USA absolviert wird, möchten die Gutachtenden positiv hervorheben. Einzig in der Klarheit und Stringenz der Modulbeschreibungen sowie in der Ausstattung der Bibliothek hinsichtlich der Anschaffung englischsprachiger digitaler Angebote sieht das Gremium der Gutachtenden noch Verbesserungspotenzial.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO) ¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Bachelorstudiengänge „Betriebswirtschaftslehre“, „Wirtschaftsinformatik“ und „Wirtschaftsingenieurwesen“ stellen einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar (§ 3 Abs. 1 Gemeinsame Prüfungsordnung der Hochschule Weserbergland (im Folgenden PO), Anlage 1.2 sowie § 3 Abs. 8 Studienordnung zum dualen Bachelor-Studium (im Folgenden SOB), Anlage 1a der PO, Anlage 1.2). Der Abschluss im Masterstudiengang „General Management“ stellt demgegenüber einen weiteren, vertieften berufsqualifizierenden Abschluss dar (§ 3 Abs. 2, ibidem). Es liegt demnach kein grundständiger Studiengang vor, der widerrechtlich unmittelbar zur Erlangung eines Masterabschlusses führt.

Die Regelstudienzeit der Bachelorstudiengänge beträgt sechs Semester im Vollzeitstudium bei einer Gesamtleistungspunktzahl von 180 ECTS-Leistungspunkten (§ 3 Abs.2–4 SOB, ibidem). Im Masterstudium beträgt die Regelstudienzeit 2,5 Studienjahre (ergo 5 Semester) im Teilzeitstudium bei einer Gesamtleistungspunktzahl von 90 ECTS-Leistungspunkten (§ 3 Abs. 1–2 und 7, Studienordnung zum berufsbegleitenden Master-Studium (im Folgenden SOM), Anlage 1c der PO, Anlage 1.2). Bei dem vorliegenden Masterstudiengang „General Management“ handelt es sich nicht um einen konsekutiven, sondern um einen weiterbildenden Masterstudiengang, sodass § 3 Abs. 2 Satz 3 der Rechtsverordnung nicht einschlägig ist. Die Zugangsvoraussetzungen sind aber dennoch so geregelt, dass insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte, unter Berücksichtigung des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses, erworben werden, sodass eine Gesamtregelstudienzeit von fünf Jahren zustande kommt (vgl. hierzu die Ausführungen in Kapitel 1.3 dieses Berichts).

Die Regelungen entsprechen somit vollumfänglich den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO) vom 30.07.2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie [hier](#).

1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Falle der Studiengänge „Betriebswirtschaftslehre“, „Wirtschaftsinformatik“ und „Wirtschaftsingenieurwesen“ handelt es sich um Bachelorstudiengänge, sodass § 4 Abs. 1–2 nicht einschlägig ist. Der Studiengang „General Management“ stellt *ein weiterbildendes Master-Studium mit anwendungsorientiertem Profil* (§ 4 SOM, Anlage 1c der PO, Anlage 1.2) dar. Es erfolgt somit eine eindeutige Festlegung darauf, dass der Studiengang weiterbildend ist. Der anwendungsorientierte Charakter des Studiengangs ist verbindlich und transparent festgeschrieben.

In allen vier Fällen ist jeweils eine Abschlussarbeit vorgesehen. Der wissenschaftliche Anspruch der Bachelorarbeiten wird wie folgt angegeben: *In der Thesis sollen die Studierenden zeigen, dass sie befähigt sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Problemstellung aus einem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten* (§ 20 Abs. 1 PO, Anlage 1.2). *Im Falle der Masterarbeit lautet die Formulierung folgendermaßen: In der Master-Thesis sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer begrenzten Bearbeitungszeit eine wissenschaftliche Arbeit zu einer komplexen Aufgabenstellung anzufertigen. Das Thema der Thesis sollte eine betrieblich relevante Problemstellung enthalten* (§ 21 Abs. 1, ibidem). Beide Formulierungen verweisen klar darauf, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden soll. Die Regelungen entsprechen somit vollumfänglich den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Falle der Studiengänge „Betriebswirtschaftslehre“, „Wirtschaftsinformatik“ und „Wirtschaftsingenieurwesen“ handelt es sich um Bachelorstudiengänge, sodass § 5 Abs. 1–3 nicht einschlägig ist. Den Zugang zum Masterstudiengang „General Management“ regelt die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der berufs begleitenden Studiengänge (§ 2 SOM, Anlage 1c zur PO, Anlage 1.2). Besagte Zulassungsordnung (Anlage 5.2) sieht folgende Regelungen vor:

Voraussetzung zur Zulassung ist ein in Deutschland anerkannter Bachelor-Abschluss oder ein Diplom oder ein anderer dem Bachelor-Abschluss mindestens gleichwertiger Abschluss an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie bzw. gleichgestellten Hochschule (§ 9 Abs. 1, Anlage 5.2). Des Weiteren muss der Bewerber in Studium und/oder Ausbildung 210 Kreditpunkte (ECTS-Punkte) erworben haben. Dabei sind auch die Anrechnungsregelungen gemäß §§ 18 und 19 GPO zu beachten (§ 9 Abs. 2, ibidem). Bewerber müssen ferner eine mindestens zweijährige einschlägige berufliche Praxis vor der Zulassung zum Studium nachweisen. In Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden, wenn es sich um Absolventen eines dualen oder berufsbegleitenden Studiengangs handelt oder Bewerber bereits eine Führungsposition innehaben (§ 9 Abs. 3, ibidem). Die Hochschule führte im Rahmen der digitalen Gespräche hierzu aus, dass von den bisherigen Studierenden lediglich in 2 % der Fälle von der Forderung nach einer einjährigen Berufserfahrung abgewichen wurde und diese Bewerber*innen außerdem bereits über 210 ECTS-Leistungspunkte aus dem Bachelorstudium verfügten. 53 % der Studieninteressierten konnten ein Jahr fachlich einschlägiger Berufserfahrung nachweisen. Die übrigen 45 % verfügten bei Bewerbung über zwei oder mehr Jahre einer fachlich einschlägigen Berufserfahrung. Zusätzlich müssen Studienbewerber*innen sowohl über Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 (§ 9 Abs.4, ibidem) und, sofern er oder sie ihren Hochschulzugang außerhalb Deutschlands erlangt hat oder nicht Muttersprachler*in ist, überdies Deutschkenntnisse *über deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen* (§ 9 Abs. 5, ibidem) nachweisen. Der Zugang zum Masterstudium setzt somit einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

Der Masterstudiengang „General Management“ stellt keinen künstlerischen Studiengang dar, sodass § 5 Abs. 2 der Rechtsverordnung nicht einschlägig ist. Von der Möglichkeit zu abweichenden Regelungen gemäß § 5 Abs. 3 wird kein Gebrauch gemacht.

Die Regelungen entsprechen somit den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen [\(§ 6 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Im Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ wird nach erfolgreich abgeschlossenem Studium der Grad „Bachelor of Arts“, im Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ der Abschlussgrad „Bachelor of Science“, im Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ der Abschlussgrad „Bachelor of Engineering“ und im weiterbildenden Masterstudiengang der Abschlussgrad

„Master of Business Administration“ verliehen (§ 2 PO, Anlage 1.2). Die Abschlussbezeichnung „Bachelor of Arts“ ist für die Wirtschaftswissenschaften, die Bezeichnungen „Bachelor of Science“ und „Bachelor of Engineering“ sind für die Fächergruppe der Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung zulässig. Die Bezeichnung „Master of Business Administration“ ist gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 für weiterbildende Studiengänge abweichend zu den in Abschlussbezeichnungen für Bachelor- und konsekutiver Masterstudiengänge zulässig.

Die gemeinsame Prüfungsordnung sieht vor, dass das Diploma Supplement in jedem Fall verbindlicher Bestandteil der Abschlussdokumente ist (§ 23 Abs. 1, PO, Anlage 1.2). Entsprechende Muster liegen dem Antrag bei (Anlagen zur PO: 1.5.7–1.5.10 sowie Anlagen 3.1–3.4) und sind gleichzeitig Anlagen zur gemeinsamen Prüfungsordnung. Die bereitgestellten Muster entsprechen der aktuellen zwischen Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz abgestimmten Fassung.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Alle Studiengänge des vorliegenden Bündels sind in Module gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. In den Bachelorstudiengängen sind alle Module so konzipiert, dass sie innerhalb eines Semesters (vgl. Studienverlaufspläne, Anlage 2.1, S. 5; Anlage 2.2, S. 122; Anlage 2.3, S. 259) abgeschlossen werden. Im Masterstudiengang sind die Module „MBA 05“ und „MBA 10“ so bemessen, dass sie in jeweils zwei aufeinanderfolgenden Semestern absolviert werden können. Alle anderen Module weisen eine Laufzeit von einem Jahr auf (vgl. Studienverlaufsplan, Anlage 2.4, S. 377).

Es handelt sich nicht um künstlerische Studienfächer, sodass § 7 Abs. 1 Satz 3 MRVO nicht einschlägig ist.

Die Beschreibungen der Module aller vier Studiengänge beinhalten Angaben zu den Modul Inhalten und Qualifikationszielen, den Lehr- und Lernformen, den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System, den ECTS-Leistungspunkten, der Häufigkeit des Angebots des Moduls, dem Arbeitsaufwand sowie der Dauer des Moduls. Gewichtungen in der Benotung erfolgen gemäß der relativen Gewichtung der Unterrichtsstunden, die jeweils im Modulhandbuch ausgewiesen sind (§ 14 Abs. 4 PO, Anlage 1.2). Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme eines Moduls finden sich nur dann, wenn es Voraussetzungen für die Teilnahme gibt. Ein entsprechender Verweis auf diesen

Umstand findet sich aber zu Beginn eines jeden Modulhandbuchs. Des Weiteren fehlt im Fall der Module des Wahlbereichs zwar stets der Reiter zur Verwendbarkeit des Moduls. Solche Angaben finden sich aber in den Modulhandbüchern in Form von Übersichtstabellen, die den Modulen des Wahlbereichs jeweils vorangestellt sind. Die Modulhandbücher enthalten im Fall von Klausuren auch detaillierte Informationen hinsichtlich Prüfungsdauer und -umfang. Punkt 1.4 der Richtlinien für die Anfertigung von wissenschaftlichen Arbeiten (Haus- und Transferarbeiten sowie Bachelor- und Master-Thesis) an der Hochschule Weserbergland (Anlage 1.5.4) verweist bei fehlenden Angaben auf individuelle Absprachen mit den Dozierenden. Für die Transferarbeiten definiert die Richtlinie zur Erstellung von Transferarbeiten sowie der Bachelor-Thesis im dualen Studium (Anlage 1.5.5) einen Umfang von 10 Seiten, der jeweils um bis zu 10 % über bzw. unterschritten werden darf (Punkt 5., ibidem). Prüfungsdauer und -umfang von Lernportfolios sind gleichermaßen in einer Anlage geregelt (Punkt 1, Anlage 1.5.6). Alle genannten Richtlinien sind formal Anhang zur Prüfungsordnung und somit hinreichend verbindlich. Des Weiteren werden Prüfungsumfänge im Falle von Präsentationen auch in der Prüfungsordnung geregelt (vgl. § 13 Abs. 4 PO, Anlage 1.2). Prüfungsdauer und -umfang sind somit in jedem Fall hinreichend eingegrenzt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul werden in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand der Studierenden in Präsenz- und Selbststudium eine bestimmte Zahl an ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. Zum einen regelt die gemeinsame Prüfungsordnung, dass einem Kreditpunkt insgesamt 25–30 Stunden Arbeitszeit zugeordnet werden (§ 6 Abs. 1 PO, Anlage 1.2). Die gemeinsame Prüfungsordnung legt ferner fest, dass Leistungspunkte für das Absolvieren eines Moduls vergeben werden (§ 6 Abs. 2 PO, Anlage 1.2). Die Studienordnungen (SOB und SOM) spezifizieren näher, dass ein Leistungspunkt 25 Arbeitsstunden entspricht und dass im Bachelorstudiengang insgesamt 180 Leistungspunkte und im Masterstudiengang insgesamt 90 Leistungspunkte erreicht werden (§ 3 Abs. 3 SOB, Anlage 1.5.1 sowie § 3 Abs. 7 SOM, Anlage 1.5.2). Berücksichtigt man die Anforderungen der Zulassung ist somit im vorliegenden Masterstudiengang gewährleistet, dass insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte bis zum Absolvieren eines Masterabschlusses vorgesehen sind.

Des Weiteren sind in den Bachelorstudiengängen jeweils 13 Leistungspunkte für die Anfertigung der Abschlussarbeit sowie das Absolvieren des dazugehörigen Kolloquiums vorgesehen (vgl. Modulhandbücher, Anlagen 2.1; 2.2; 2.3). Analog hierzu ist im Masterstudiengang „General

Management“ die Anfertigung einer Masterarbeit vorgesehen für deren Anfertigung sowie das Absolvieren des dazugehörigen Kolloquiums insgesamt 24 Leistungspunkte vergeben werden (vgl. Modulhandbuch, Anlage 2.4).

Den Bachelorstudiengängen „Betriebswirtschaftslehre“, „Wirtschaftsinformatik“ und „Wirtschaftsingenieurwesen“ werden in jedem Semester die Erlangung von insgesamt 30 Leistungspunkten zugrunde gelegt (vgl. Studienverlaufspläne, Anlage 2.1, S. 5; Anlage 2.2, S. 122; Anlage 2.3, S. 259). Im Masterstudiengang „General Management“ werden dem ersten Semester 15, dem zweiten Semester 21, dem dritten und vierten Semester 15 und dem fünften Semester 24 ECTS-Leistungspunkte zugrunde gelegt (vgl. Studienverlaufplan, Anlage 2.4, S. 377), wobei anzumerken ist, dass sich die Module „MBA 05“ und „MBA 10“, die mit jeweils sechs ECTS-Leistungspunkten kreditiert sind, jeweils über das erste und zweite bzw. das dritte und vierte Semester erstrecken. Insgesamt lässt sich somit festhalten, dass in den Bachelorstudiengängen eine sehr gleichmäßige Verteilung des studentischen Arbeitsaufwands über den gesamten Studienverlauf gewährleistet ist. Im Masterstudiengang variiert dieser zwar geringfügig im zweiten Semester, bleibt aber insgesamt noch im Rahmen eines Teilzeitstudiengangs. Die Auswirkungen hinsichtlich der Studierbarkeit, mit Blick auf besondere studienorganisatorische Maßnahmen eines berufs begleitenden Studiengangs gemäß § 12 Abs. 6, werden nachfolgend dementsprechend noch einmal unter fachlich-inhaltlichen Gesichtspunkten diskutiert.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Anerkennung und Anrechnung sind gemäß Prüfungsordnung wie folgt geregelt:

Studienleistungen werden anerkannt, soweit kein wesentlicher Unterschied gegeben ist (vgl. RL zur qualitätsgesicherten Anerkennung und Anrechnung anderweitig erworbener Kompetenzen an der HSW). Bei der Anerkennung von Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und andere zwischenstaatliche Vereinbarungen zu beachten. Vertragliche Vereinbarungen mit ausländischen Partnerhochschulen können die Einzelanerkennungen ersetzen. Die Anerkennung muss beim Prüfungsausschuss beantragt werden (§ 18 Abs. 1, PO, Anlage 1.2). Werden Studienleistungen anerkannt, können die Noten übernommen werden, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. Erfolgt die Notenübernahme auf der Basis mehrerer Module, werden die Modulnoten gemäß der ECTS-Punkte gewichtet und dann

addiert. Die daraus resultierende rechnerische Note wird gem. § 14 (4) auf die nächstliegende Notenstufe gerundet. Bei Notenübernahme wird diese in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Anderenfalls wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Anerkannte Module werden im Zeugnis gekennzeichnet (§ 18 Abs. 2, ibidem). Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1-2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt bei der Hochschule (Lissabon-Konvention – BGBl. 2007 II, S. 712 - Art. III. 3 Absatz 5). Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss innerhalb von 4 Wochen (§ 18 Abs. 4, ibidem). Zur Anerkennung der an einer anderen Hochschule erworbenen Kompetenzen auf ein Zielmodul der HSW sind durch den Antragsteller geeignete Dokumente dem Antrag beizufügen, welche den Erwerb der Kompetenz belegen (z.B. Zeugnis) sowie einen inhaltlichen Abgleich mit dem Zielmodul der HSW ermöglichen (z.B. Modulbeschreibung) (§ 18 Abs. 6, ibidem). Anerkennungen erfolgen demnach maßgeblich dann, wenn kein wesentlicher Unterschied in den erlangten Kompetenzen festgestellt werden kann. Die Beweislast liegt, unter Verweis auf die Vorgaben der Lissabon-Konvention, klar benannt bei der Hochschule.

Ferner können außerhochschulisch erworbene Kompetenzen bis zu einem Umfang von 50 % der im Studiengang zu erbringenden Leistungspunkte angerechnet werden (vgl. § 19 Abs. 1, ibidem). Des Weiteren verweist die Hochschule in den §§ zur Anerkennung und Anrechnung mehrfach auf die hochschuleigene [Richtlinie zur qualitätsgesicherten Anerkennung und Anrechnung anderweitig erworbener Kompetenzen an der HSW](#)², deren Gültigkeit durch einen Verweis in der gemeinsamen PO unterstrichen wird (vgl. V Weitere Ordnungen und Richtlinien, Anlage 1.2). Die Richtlinie sowie die Prüfungsordnung nennen außerdem die Möglichkeit zu pauschalen Anrechnungsmodellen, die nach einmaliger Prüfung hinsichtlich wesentlicher Unterschiede erfolgt. Gemäß der Richtlinie liegen aktuell [...] *keine pauschale[n] Anrechnungsmöglichkeit[en]* vor (Richtlinie zur qualitätsgesicherten Anerkennung und Anrechnung anderweitig erworbener Kompetenzen an der HSW, S. 8).

Die Regelungen entsprechen somit den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

² Zuletzt abgerufen am 28.06.2022.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#)) *(Wenn einschlägig)*

Sachstand/Bewertung

Im Falle der zu akkreditierenden Studiengänge liegen keine Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen gemäß § 9 der Rechtsverordnung vor. Vielmehr handelt es sich bei den Bachelorstudiengängen um duale Studiengänge und bei dem Masterstudiengang um einen berufsbegleitenden Studiengang, sodass in allen vier Fällen ein besonderer Profilspruch gemäß § 12 Abs. 6 MRVO als einschlägig anzusehen ist (FAQ 16.1 & 16.4 des Akkreditierungsrats). § 9 MRVO ist somit nicht einschlägig.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#)) *(Wenn einschlägig)*

Sachstand/Bewertung

Nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der digital geführten Gespräche wurden insbesondere die dualen Konzepte der grundständigen Bachelorstudiengänge des vorliegenden Bündels sowie der besondere Profilan-spruch des berufsbegleitenden Masterstudiengangs erörtert. Diesbezüglich wurde auch disku-tiert, inwiefern sich das Masterstudienangebot an Absolvent*innen der eigenen Bachelorstudien-gänge richtet und wie die Übergangsphase zwischen einem 180 ECTS-Leistungspunkte umfas-senden Bachelorangebot und einem 90 ECTS-Leistungspunkte umfassenden Masterstudien-gang gestaltet wird. Diesbezüglich konnte die Hochschule aber glaubhaft darlegen, dass es sich eben nicht um ein konsekutiv gedachtes Angebot handelt. Des Weiteren wurden insbesondere die Bibliotheksausstattung sowie die Modulbeschreibungen thematisiert.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i. V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule präsentiert die Qualifikationsziele der zu akkreditierenden Studiengänge sowohl im Rahmen des Selbstberichts (vgl. Selbstbericht, Kapitel 2.1, S. 18 f.; 3.1, S. 33; 4.1, S. 39; 5.1, S. 45; 6.1, S. 52 f.) als auch im Rahmen des Internetauftritts der jeweiligen Studiengänge (vgl. hierzu die Verlinkung in Anlage 4) sowie im Diploma Supplement (vgl. Anlage 3).

Die übergreifenden Qualifikationsziele, die allen Studiengängen des Bündels gemein sind, sind teilweise auch im Rahmen der übergreifenden Rahmenprüfungsordnung (vgl. § 3 PO, Anlage 1) festgeschrieben und werden seitens der Hochschule wie folgt beschrieben:

*Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung [...] sollen die Studierenden hierbei unter anderem in die Lage versetzt werden, gesellschaftliche Prozesse kritisch zu reflektieren und mit wissenschaftlich fundiertem Verantwortungsbewusstsein in demokratischem Gemeinsinn mitzugestalten. Die Absolvent*innen wissen um die Herausforderungen, vor denen Wirtschaft und Gesellschaft stehen. Sie haben ein Verständnis von der Gestaltbarkeit der Zukunft und sind bereit und in der Lage, Verantwortung in der Wirtschaft und Gesellschaft zu übernehmen. Ziel ist zudem die Verbesserung der angewandten Sozialkompetenzen, des Selbst- und Zeitmanagements, die Vermittlung von Kompetenzen zur Bewältigung der Herausforderungen der „Arbeitswelt 4.0“ sowie die Weiterentwicklung kommunikativer Fähigkeiten (Selbstbericht, Kapitel 2.1, S. 18).*

Des Weiteren gelten für die Bachelorstudiengänge des Bündels die folgenden Ausführungen:

*In Bezug auf die Dimension der Befähigung zur qualifizierten Erwerbstätigkeit wird insbesondere die enge Verknüpfung mit dem dualen Ausbildungspartner fokussiert. Das Studium soll zur Befähigung der qualifizierten Erwerbstätigkeit führen, die im Betrieb erworbenen Kompetenzen weiterentwickeln und zusätzliche (berufsbezogene) Kompetenzen ergänzen. Absolvent*innen [...] erhöhen durch die gezielte Weiterentwicklung ihrer Kompetenzen die eigene Beschäftigungsfähigkeit (Employability) und erschließen sich neue Karrieremöglichkeiten. In Bezug auf die wissenschaftliche Befähigung vermitteln die Programme umfangreiche fachliche Kompetenzen, die für die Übernahme einer anspruchsvollen Aufgabe im Unternehmen notwendig sind. Hinzu tritt die Vermittlung von Methoden zur Analyse und Lösung betrieblicher Probleme und insbesondere die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten. Die fortlaufende Verzahnung methodischer Module mit steigendem Anforderungsniveau (wissenschaftliches Arbeiten, Forschungsmethodik I und II sowie die kollegiale Beratung zur Bachelor-Thesis) unterstützen hierbei eine wissenschaftsgestützte Verknüpfung von Theorie und Praxis [...]. Der Studiengang zielt damit auf die Ausbildung zum wissenschaftlich reflektierenden Praktiker*innen ab. Durch den Wandel der Arbeitswelt (Digitalisierung, neue Arbeitsformen, demografischer Wandel) hat sich auch der Bedarf an Interdisziplinarität erhöht. Das Aufbrechen von Silo-Denken erweist sich als immer bedeutsamer. Die Studierenden erwerben Kompetenzen zur Bewältigung dieser Herausforderungen und für die Arbeit in interdisziplinären Gruppen. Das Studienkonzept ist so angelegt, dass die Absolvent*innen über ein breites und integriertes informationstechnisches und betriebswirtschaftliches Wissen (Wissenserweiterung und -vertiefung) verfügen und können sich mit den wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden der Wirtschaftsinformatik, des Wirtschaftsingenieurwesens bzw. der Betriebswirtschaftslehre kritisch auseinandersetzen. Die durch das wissenschaftliche Arbeiten erworbene Kompetenz, sich in neue Wissensgebiete selbstständig einzuarbeiten (die Befähigung zum Anwenden und Erzeugen von Wissen) und die damit erlangte Selbstlernkompetenz ermöglicht es den Absolvent*innen, in verschiedenen betrieblichen Funktionsbereichen und Prozessen tätig zu werden (instrumentale, systemische und kommunikative Kompetenzen). Die Entwicklung der wissenschaftlichen und beruflichen Befähigung erfolgt dabei fortlaufend. Durch die Organisation als duales Studium können die Studierenden schon während des Studiums theoriebasiert zur Lösung von Problemen aus der Praxis beitragen [...]. Dabei tauschen sie sich mit Fachvertreter*innen über ihre Arbeitsergebnisse aus (Kommunikation und Kooperation) und verteidigen ihre Positionen und Lösungsvorschläge. Die Absolvent*innen sind gut darauf vorbereitet, Verantwortung in einem Team zu übernehmen (wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität). [...] Im Rahmen des ersten Studienjahres liegt der Schwerpunkt auf einer Wissensverbreiterung sowie insbesondere auf dem Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen. Während des zweiten Studienjahres steht die Wissensvertiefung im Vordergrund. Insbesondere durch die Möglichkeit von interdisziplinären Branchenmodulen und bereits einem interdisziplinären Planspiel im ersten Semester wird der Anforderung, das Wissen auch über die*

jeweilige Disziplin hinaus zu vertiefen, Rechnung getragen. Das abschließende Studienjahr fokussiert auf das Wissensverständnis. Insbesondere im Rahmen der Möglichkeit individueller Vertiefungsmodule (Wahlpflichtmodul), der lösungsorientierten Transferarbeit sowie der, durch eine kollegiale Beratung flankierten Bachelor-Thesis werden die Absolvent*innen befähigt komplexe praktische und theoretische Herausforderungen zu reflektieren und fachlich plausibel zu lösen (Selbstbericht, Kapitel 2.1, S. 18 f.).

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Betriebswirtschaftslehre (B.A.)

Sachstand

Ergänzend zu den eingangs beschriebenen übergreifenden Kompetenzen und Qualifikationszielen gelten außerdem die nachfolgenden Ausführungen der Hochschule:

Das Curriculum greift insbesondere neben den [...] interdisziplinären Kompetenzen im Sinne der Wissensverbreiterung und Wissensvertiefung auch betriebswirtschaftliche Spezifika auf. Hierzu zählen beispielsweise in der ersten Studienhälfte das Interne- und Externe Rechnungswesen, Investition und Finanzierung, Marketing sowie Mikroökonomie. Im Verlauf des Studiums werden die Studierenden zur Wissensvertiefung sowie zur Förderung des Wissensverständnisses auf vielfältige berufliche Aufgaben vorbereitet, welche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erfordern, den (betriebswirtschaftlichen) Herausforderungen zur Bewältigung der digitalen Transformation sowie einer sich wandelnden Arbeitswelt zu begegnen. Hierzu zählen unter anderem Softwareunterstützung von Geschäftsprozessen, Data Mining und Analytics, (agiles) Projektmanagement, Unternehmensführung oder auch Arbeits- und IT- Recht. Diese Kenntnisse zielen darauf ab, die Absolventinnen und Absolventen bspw. für Tätigkeiten als Innovationsmanager/in, im (digitalen) Projektmanagement, im Controlling oder nach entsprechender Einarbeitung auf die Übernahme von Führungsaufgaben vorzubereiten. Durch die Branchenvertiefung werden die Studierenden auch auf berufliche Herausforderungen entsprechend ihrer gewählten Branche vorbereitet [...] (Selbstbericht, Kapitel 3.1, S. 33).

Studiengang 02: Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)

Sachstand

Ergänzend zu den eingangs beschriebenen übergreifenden Kompetenzen und Qualifikationszielen gelten außerdem die nachfolgenden Ausführungen der Hochschule:

Das Curriculum greift insbesondere neben den [...] interdisziplinären Kompetenzen im Sinne der Wissensverbreiterung und Wissensvertiefung auch Spezifika aus der Wirtschaftsinformatik auf.

Hierzu zählen beispielsweise in der ersten Studiehälfte die Grundlagen der Informatik, Grundlagen der Programmierung, Datenbanken und Informationssysteme sowie IT-Netzwerke und Bussysteme. Im Verlauf des Studiums werden die Studierenden zur Wissensvertiefung sowie zur Förderung des Wissensverständnisses auf vielfältige berufliche Aufgaben vorbereitet, welche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erfordern, den Herausforderungen zur Bewältigung der digitalen Transformation sowie einer sich wandelnden Arbeitswelt zu begegnen. Hierbei berücksichtigt das Curriculum im Rahmen der Qualifikationsziele in seinen Modulen Inhalte aus den zwölf Hauptausbildungsbereichen, wie sie die Gesellschaft für Informatik für die Ausbildung in Wirtschaftsinformatik an Hochschulen empfiehlt. Insbesondere über die Wahl der Funktionsvertiefung (Anwendungsentwicklung, Systemintegration, Cyber Security oder IT Consulting) finden hier berufsbezogene, individuelle Schwerpunktsetzungen statt. [...] Die Kenntnisse zielen darüber hinaus darauf ab, die Absolventinnen und Absolventen bspw. für Tätigkeiten als Anwendungsentwickler, Systemintegrator, IT-Consultant, IT-Projektmanager/in, Data Analyst oder Aufgaben mit einer Querschnittsfunktion zwischen IT und Management und nach entsprechender Einarbeitung auf Führungsaufgaben vorzubereiten (Selbstbericht, Kapitel 4.1, S. 39).

Studiengang 03: Wirtschaftsingenieurwesen (B.Eng.)

Sachstand

Ergänzend zu den eingangs beschriebenen übergreifenden Kompetenzen und Qualifikationszielen gelten außerdem die nachfolgenden Ausführungen der Hochschule:

Das Curriculum greift insbesondere neben den [...] interdisziplinären Kompetenzen im Sinne der Wissensverbreiterung und Wissensvertiefung auch Spezifika aus dem Wirtschaftsingenieurwesen sowie der Wirtschaftsinformatik auf. Hierzu zählen beispielsweise in der ersten Studiehälfte Ingenieurmathematik, Grundlagen der Informatik und Programmierung, Werkstoffkunde und Elektrotechnik. Im Verlauf des Studiums werden die Studierenden zur Wissensvertiefung sowie zur Förderung des Wissensverständnisses auf vielfältige berufliche Aufgaben vorbereitet, welche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erfordern, den Herausforderungen zur Bewältigung der digitalen Transformation sowie einer sich wandelnden Arbeitswelt zu begegnen. Insbesondere über die Wahl der Funktionsvertiefung (Produktionstechnik, Glastechnik, Energietechnik) finden hier berufsbezogene, individuelle Schwerpunktsetzungen statt. [...] Die Kenntnisse zielen darüber hinaus in besonderem Maße darauf ab, die Absolventinnen und Absolventen in einer Querschnittsfunktion von IT und Technik sowie zwischen Technik und Management und nach entsprechender Einarbeitung auf Führungsaufgaben vorzubereiten (Selbstbericht, Kapitel 5.1, S. 45).

Studiengang 04: General Management (MBA)

Sachstand

Neben den übergreifend beschriebenen Kompetenzen gelten außerdem die nachfolgenden Ausführungen der Hochschule zu den Qualifikationszielen des Masterstudiengangs „General Management“. *Ziel des [...] Studiengangs [...] ist die Entwicklung von Kompetenzen, welche die Voraussetzung für die Übernahme und erfolgreiche Bewältigung von Managementaufgaben in einer komplexen, sich ständig wandelnden, international verflochtenen Wirtschaft darstellen. Die Absolvent*innen sollen in der Lage sein, im Beruf und als Staatsbürger einen persönlichen Beitrag zur Lösung der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Herausforderungen zu leisten. Im Fokus stehen hier vor allem die Herausforderungen hinsichtlich immer wichtiger werden der Nachhaltigkeitsaspekte des Unternehmenshandelns sowie der Erfolgspotenziale durch die Digitalisierung. Die Behandlung von Nachhaltigkeitsthemen orientiert sich an den 17 “Sustainable Development Goals” der Vereinten Nationen. [...] Bei der Vermittlung von Führungskompetenzen wird darauf Wert gelegt, dass diese nicht nur aus der unternehmerischen Zielerreichungsperspektive vermittelt werden, sondern auch gesellschaftliche Wirkungen des Führungshandelns und gesellschaftliche Rahmenbedingungen auf Führung Berücksichtigung finden. Dies findet seinen Ausdruck z.B. durch explizite Lehreinheiten in den Bereichen Unternehmensethik und Arbeitsrecht. Das Studienprogramm orientiert sich an den European MBA Guidelines. [...]*

*Neben den Kompetenzen, welche die Studierenden für ihre Managementpositionen erwerben sollen, sind systematische Kompetenzen zu erwerben, die für die Bewältigung ihrer Aufgaben notwendig sind. Für diese Zielgruppe bauen die Inhalte des Studiums nicht unmittelbar auf dem Wissen und Verstehen aus ihrem Fachstudium auf, sondern auf ihren in der Praxis gesammelten Erfahrungen. In diesem Sinne wird das Wissen und Verstehen zunächst eher erweitert als vertieft. Die Absolvent*innen sind in der Lage Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen aus dem Gebiet des General Management zu definieren und zu interpretieren. Das Wissen und Verstehen der Absolvent*innen bildet die Grundlage für die Entwicklung und Anwendung eigenständiger Ideen. Dem Profil des Studiengangs entsprechend verfügen sie über ein breites Management-Basiswissen und in ihrem Wahlpflichtbereich über ein detailliertes und kritisches Verständnis [...]. Durch das anwendungsorientierte Profil des Studiengangs und die Organisation als berufsbegleitendes Studium sind die Studierenden früh in der Lage, das Gelernte in der Praxis anzuwenden. Sie können schon während des Studiums theoriebasiert zur Lösung von Problemen aus der Praxis beitragen. [...] Die notwendigen Methoden der Problemlösung werden im Rahmen des Studiums vermittelt und erprobt. Durch die interdisziplinäre Zusammensetzung der Studiengruppe erweitern die Absolvent*innen die Perspektive, mit der (betriebliche) Probleme wahrgenommen werden. Dadurch wird der Lösungsraum deutlich erweitert. Die erworbenen Kompetenzen lassen sich auch in neuen Situationen anwenden. Wesentliches Ziel des Studienprogramms ist es, die*

*Absolventen in die Lage zu versetzen, mit Komplexität umgehen zu können. [...] Die im Studium erworbenen Kompetenzen befähigen die Absolvent*innen, sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen. In ihren Hausarbeiten und in der Master-Thesis zeigen sie, dass sie in der Lage sind, anwendungsorientierte (Forschungs)-Projekte eigenständig durchzuführen. Dabei können sie ihre Arbeitsergebnisse gegenüber fachspezifischen Personen und Laien vertreten und diese auf wissenschaftlichem Niveau kommunizieren. Als (angehende) Führungskräfte streben die Absolvent*innen die Übernahme herausgehobener Verantwortung in einem Team an und sind darauf im Studium gut vorbereitet worden (Selbstbericht, Kapitel 6.1, S. 52 f.).*

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Studiengänge)

Die Qualifikationsziele aller vier zu akkreditierender Studiengänge des Bündels sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Abs. 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. Sie variieren in ihrer Länge je nach Darstellungsort (Diploma Supplement, Website, Selbstbericht), sind aber in sich konsistent. In allen vier Studiengängen ist die Dimension Persönlichkeitsbildung in angemessener Weise verankert. Es ist diesbezüglich sehr zu begrüßen, dass diese Dimension explizit gesondert im Rahmen der Prüfungsordnung verbindlich aufgenommen wurde.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen. So wird sowohl in den grundständigen Bachelorstudiengängen als auch im vorliegenden weiterbildenden Masterstudiengang zunächst Wissen verbreitert, welches anschließend in einer Vertiefungsphase vertieft wird. Im weiterbildenden Masterstudiengang wird dabei auch explizit an das berufliche Vorwissen der Studierenden angeknüpft. Den Aspekten Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen kommt in den vorliegenden Studiengängen eine besondere Bedeutung zu, was sich in den Bachelorstudiengängen an dem hohen Praxisbezug der dualen Konzepte und im Masterstudiengang beispielsweise an dem anwendungsorientierten Profil festmachen lässt. Dabei steht die praktische Problemlösungskompetenz in allen vier Studiengängen in besonderem Maße im Fokus. Auch die Dimension Kommunikation und Kooperation spielt diesbezüglich eine wichtige Rolle: In den Bachelorstudiengängen kommt dies z. B. durch die Praxis-Transfer-Projekte und deren Präsentation zum Ausdruck. Des Weiteren findet sich diese Dimension aber auch in dem Anspruch aller Studiengänge wieder, gewissermaßen für eine Schnittstellenfunktion zwischen Führungsebene und der fachlichen Dimension zu befähigen. Die Studiengänge befähigen durch ihre, im Falle der grundständigen Studiengänge, praxisintegrierende bzw. im Falle des Masterstudiengangs ihre praxisbegleitende Ausrichtung zu einem professionellen Selbstbild. Aber auch ein wissenschaftliches Selbstverständnis soll in allen vier Studiengängen, bspw. durch die Kompetenz wissenschaftliche Fragestellungen lösen zu können, erlangt werden.

Die grundständigen Bachelorstudiengänge vermitteln Grundlagenwissen, während der vorliegende Masterstudiengang dazu dient, (Vor-)Wissen aus dem grundständigen Studium und insbesondere der vorangehenden einschlägigen Tätigkeit zu vertiefen. Dabei setzt der Masterstudiengang korrekterweise eine solche vorangehende einschlägige berufspraktische Tätigkeit von nicht unter einem Jahr voraus und knüpft aktiv an das Vorwissen der Studierenden an. Schlussendlich bestätigen die Gutachtenden, dass – auch wenn es nicht das vorwiegende Ausbildungsziel des Masterstudiengangs ist – dieser grundsätzlich auch zu einer Promotion befähigt. Die Gutachtenden kommen daher zu dem Schluss, dass die Qualifikationsziele in den vorliegenden Studiengängen angemessen formuliert sind und das Kriterium somit erfüllt ist.

Entscheidungsvorschlag (alle Studiengänge)

Erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Den vier grundständigen Bachelorstudiengängen ist das gemeinsame Dualitätskonzept zu eigen (vgl. hierzu die nachfolgenden Ausführungen zum Besonderen Profilanpruch gemäß § 12 Abs. 6 MRVO sowie Selbstbericht, Kapitel 2.2, S. 23 ff.). Im Falle der Bachelorstudiengänge handelt es sich überdies in allen drei Fällen um sechssemestrige Studiengänge im Umfang von 180 ECTS-Leistungspunkten mit einer gemeinsamen Studienstruktur. Diese Studienstruktur sieht zum einen bestimmte fachwissenschaftliche und methodische Grundlagenmodule vor, die in allen drei Studiengängen zum Einsatz kommen, zum anderen hat die Hochschule ein System der sogenannten interdisziplinären Branchenmodule (Energiewirtschaft, Industrie und Dienstleistungen, Finanzdienstleistungen und Digital Services) etabliert (vgl. Selbstbericht, Kapitel 2.3, S. 28). Einige Module sind dabei für Studierende aller drei Bachelorstudiengänge, andere lediglich für Studierende der beiden Bachelorstudiengänge „Wirtschaftsinformatik“ und „Wirtschaftsingenieurwesen“ geöffnet. Die Studierenden der Wirtschaftsinformatik und des Wirtschaftsingenieurwesens gaben im Rahmen der digital geführten Gespräche an, dass sie sich insgesamt einen höheren Anteil an technikkundlichen Modulen wünschen würden. Die Branchenmodule sollen dabei neben den Praxistransfermodulen, die im Betrieb absolviert werden und in Abhängigkeit von eigenen Präferenzen und dem betrieblichen Rahmen individuell ausgestaltet werden können, eine Schwerpunktsetzung der Studierenden ermöglichen. Die Praxisphasen werden der Hochschule zufolge durch Selbstlernphasen bspw. in Form von Rechercheaufgaben, Self-Assessments und Lernvideos begleitet. Im Modulkatalog sind die diesbezüglichen Stundenkontingente

zwar korrekterweise ausgeschrieben, es erfolgt jedoch keine Angabe, wie diese zu befüllen sind. Vertreter*innen der Lehrenden gaben hierzu an, dass die Dozierenden die Studierenden in den Praxisphasen begleiten und was die Selbstlernphasen angeht, entsprechend beraten und unterstützen. Die Studierenden bestätigten, dass sie in den Selbstlernphasen angeleitet werden und entsprechend eine klare Vorstellung davon haben, was im Selbststudium von ihnen erwartet wird. Zusätzlich zum regulären Curriculum bietet die Hochschule ein extracurriculares, optionales Wahlangebot an, welches semesterweise wechselt und kostenpflichtig zusätzlich belegt werden kann. In der Vergangenheit bot die Hochschule außerdem ein separates Modul zur Erlangung von Fremdsprachenkompetenzen an. Im nunmehr vorliegenden Curriculum ist die Hochschule dazu übergegangen, fremdsprachliche Kompetenzen direkt in die fachwissenschaftlichen Module einzubinden – bspw. indem englischsprachige Literatur verwendet wird. Die Studiengangskonzepte umfassen dabei vielfältige, an die jeweilige Fachkultur angepasste Lehr- und Lernformen wie etwa seminaristische Vorlesungen, Übungen, Vorlesungen, Seminare, Fallbeispiele und Praxisphasen (vgl. Selbstbericht, Kapitel 2.2, S. 20). Nach Aussagen der Programmverantwortlichen und Lehrenden kommen in manchen Modulen mittlerweile blended-learning-Elemente zum Einsatz, ohne dass dies aus den Moduleintragungen entsprechend hervorgeht.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Betriebswirtschaftslehre (B.A.)

Sachstand

Neben den studiengangsspezifischen Ausführungen gelten auch die eingangs skizzierten studiengangübergreifenden Aspekte. Die nachfolgend grau hinterlegten Module sind exklusiv für Studierende des Bachelorstudiengangs „Betriebswirtschaftslehre“ vorgesehen. Die hellblau hinterlegten Module sind für Studierende aller Bachelorstudiengänge geöffnet und die dunkelblau hinterlegten Module erlauben eine individuelle Schwerpunktsetzung der Studierenden.

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	Softwareunterstützung von Geschäftsprozessen	Statistik II: Data Mining und Analytics	Projektmanagement	VWL II: Makroökonomik	Recht II: Arbeitsrecht und IT-Recht
Mathematik	Investition und Finanzierung	VWL I: Mikroökonomik	Unternehmensführung	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	
Kundenorientierte Geschäftsprozesse und Organisationsstrukturen		Externes Rechnungswesen			
Recht I: Einführung in das Bürgerliche Recht					
Internes Rechnungswesen					
	Branche I	Branche II,a	Branche III,a	Wahlpflichtfach I	Wahlpflichtfach II
	Marketing	Branche II,b	Branche III,b		
				Projektstudium I	Projektstudium II
Arbeitstechniken	Statistik I: Grundlagen der empirischen Sozialforschung		Statistik III: Angewandte empirische Sozialforschung (2)	Kommunikation und angewandte Sozialkompetenz (2)	Kollegiale Beratung zur Bachelor-Thesis (2)
Theoriearbeit (0)	Vergleichende Transferarbeit I	Vergleichende Transferarbeit II	Lösungsorientierte Transferarbeit I (8)	Lösungsorientierte Transferarbeit II (8)	Bachelor-Thesis (13)

Studiengang 02: Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)

Sachstand

Neben den studiengangsspezifischen Ausführungen gelten auch die eingangs skizzierten studiengangübergreifenden Aspekte. Die nachfolgend grau hinterlegten Module sind exklusiv für Studierende des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftsinformatik“ vorgesehen. Die hellblau hinterlegten Module sind für Studierende aller Bachelorstudiengänge geöffnet, die hellgrün hinterlegten Module sind für Studierende der Bachelorstudiengänge „Wirtschaftsinformatik“ und „Wirtschaftsingenieurwesen“ vorgesehen und die dunkelblau hinterlegten Module erlauben eine individuelle Schwerpunktsetzung der Studierenden.

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	Softwareunterstützung von Geschäftsprozessen	Statistik II: Data Mining und Analytics	Projektmanagement		
Mathematik	Kundenorientierte Aspekte der Softwareentwicklung		Unternehmensführung		
Kundenorientierte Geschäftsprozesse und Organisationsstrukturen					
Grundlagen der Informatik	Datenbanksysteme	IT-Netzwerke und Bussysteme		Einf., in das Bürgerliche Recht, IT-Recht, gewerblicher Rechtsschutz	
Grundlagen der Programmierung					
	Branche I	Branche II	Branche III	Wahlpflichtfach I	Wahlpflichtfach II
		Funktion I	Funktion III	Funktion IV	Funktion V
		Funktion II			
				Projektstudium I	Projektstudium II
Arbeitstechniken	Statistik I: Grundlagen der empirischen Sozialforschung		Statistik III: Angewandte empirische Sozialforschung (2)	Kommunikation und angewandte Sozialkompetenz (2)	Kollegiale Beratung zur Bachelor-Thesis (2)
Theoriearbeit (0)	Vergleichende Transferarbeit I	Vergleichende Transferarbeit II	Lösungsorientierte Transferarbeit I (8)	Lösungsorientierte Transferarbeit II (8)	Bachelor-Thesis (13)

Studiengang 03: Wirtschaftsingenieurwesen (B.Eng.)

Sachstand

Neben den studiengangsspezifischen Ausführungen gelten auch die eingangs skizzierten studiengangübergreifenden Aspekte. Die nachfolgend grau hinterlegten Module sind exklusiv für Studierende des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftsingenieurwesen“ vorgesehen. Die hellblau hinterlegten Module sind für Studierende aller Bachelorstudiengänge geöffnet, die hellgrün hinterlegten Module sind für Studierende der Bachelorstudiengänge „Wirtschaftsinformatik“ und „Wirtschaftsingenieurwesen“ vorgesehen und die dunkelblau hinterlegten Module erlauben eine individuelle Schwerpunktsetzung der Studierenden.

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	Softwareunterstützung von Geschäftsprozessen	Statistik II: Data Mining und Analytics	Projektmanagement		
Mathematik		Mathematik für Ingenieure	Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik		
Kundenorientierte Geschäftsprozesse und Organisationsstrukturen	Werkstoffkunde	Elektrotechnik	Thermodynamik/ Mechanik		
Grundlagen der Informatik	Datenbanksysteme	IT-Netzwerke und Bussysteme		Einf. in das Bürgerliche Recht, IT-Recht, gewerblicher Rechtsschutz	
Grundlagen der Programmierung					
	Branche I	Branche II	Branche III	Wahlpflichtfach I	Wahlpflichtfach II
				Funktion I (5)	Funktion II
				Projektstudium I	Projektstudium II
Arbeitstechniken	Statistik I: Grundlagen der empirischen Sozialforschung		Statistik III: Angewandte empirische Sozialforschung (2)	Kommunikation und angewandte Sozialkompetenz (2)	Kollegiale Beratung zur Bachelor-Thesis (2)
Theoriearbeit (0)	Vergleichende Transferarbeit I	Vergleichende Transferarbeit II	Lösungsorientierte Transferarbeit I (8)	Lösungsorientierte Transferarbeit II (8)	Bachelor-Thesis (13)

Studiengang 04: General Management (MBA)

Sachstand

Neben den nachfolgenden studiengangsspezifischen Ausführungen gelten außerdem die zuvor beschriebenen Aspekte zur Aktualität der Modulhandbücher sowie zur Gliederung der Selbstlernphasen und zum Einsatz von Lehr- und Lernformen im studiengangübergreifenden Teil des Kapitels. Bei dem Masterstudiengang „General Management“ handelt es sich um einen fünfsemestrigem, berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang, der einen Gesamtumfang von 90 ECTS-Leistungspunkten aufweist. Das Studium stellt demnach kein konsekutives Angebot zu den Bachelorstudiengängen des Bündels dar, sondern setzt einen Bachelorabschluss im Umfang von 210 ECTS-Leistungspunkten und eine mindestens einjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung voraus. Unter Umständen kann dabei die berufliche Tätigkeit angerechnet werden. Die Hochschule hat den Unterlagen das Muster eines entsprechenden Anerkennungsformular

inklusive der zugrunde liegenden Kriterien beigefügt (Anlage 17.17). Ähnlich wie in den dualen Bachelorstudiengängen gliedert sich das Studium auch im berufsbegleitenden Masterstudiengang in Präsenz- und Selbstlernphasen auf (vgl. hierzu ergänzend die nachfolgenden Ausführungen zum Besonderen Profilanpruch gemäß § 12 Abs. 6 MRVO sowie Selbstbericht, Kapitel 6.2, S. 53).

1. Studienjahr		2. Studienjahr		3. Studienjahr
1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester
MBA 01: Herausforderungen und Rahmenbedingungen des Managements 6 ECTS	MBA 03: Kosten- und Finanzmanagement 6 ECTS	MBA 06: Prozess- und IT-Management 6 ECTS	MBA08 WPF I – III: Laufbahn I: Leadership Laufbahn II: Projektmanagement Laufbahn III: Digitalisierung und Nachhaltigkeit 8 ECTS	MBA 11: Master-Thesis und Kolloquium 24 ECTS
MBA 02: Sustainable Leadership 6 ECTS	MBA 04: Strategic Management and International Business (Kooperation Pfeiffer University) 12 ECTS	MBA 07: Nachhaltiges Marketing- und Vertriebsmanagement 6 ECTS	MBA09: Management digitaler Geschäftsmodelle 4 ECTS	
MBA 05: Führung und Persönlichkeit – 6 ECTS		MBA 10: Forschungsmethodik – 6 ECTS		

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Studiengänge)

Die Gutachtenden bestätigen, dass alle vier Studiengänge des zu akkreditierenden Bündelverfahrens über ein jeweils stimmiges Modulkonzept mit einer stimmigen, aufeinander bezogenen Modulabfolge verfügt. Studiengangsbezeichnung, Qualifikationsziele, Abschlussniveau und Abschlussgrad sind dabei ebenfalls stimmig und sinnvoll aufeinander bezogen. Die Curricula – sowohl der grundständigen Bachelorstudiengänge als auch des Masterstudiengangs – sind dabei so gestaltet, dass sie den Studierenden erlauben individuelle Schwerpunkte zu setzen und ermöglichen so ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen sowie die Eröffnung von Freiräumen für ein selbstgestaltetes Studium.

Das Gremium der Gutachtenden empfiehlt, den Wunsch der Studierenden nach mehr technikkwissenschaftlichen Modulen in den Bachelorstudiengängen „Wirtschaftsinformatik“ und „Wirtschaftsingenieurwesen“ zu prüfen und ggf. den Modulanteil anzupassen. Möglicherweise wäre es ein gangbarer Weg, dies im Rahmen des Wahlpflichtbereichs zu realisieren. Insgesamt kommen die Gutachtenden aber zu der Einschätzung, dass der Anteil technikkwissenschaftlicher Inhalte in den jeweiligen Modulhandbüchern angemessen erscheint.

Die Gutachtenden begrüßen grundsätzlich den Ansatz, den fremdsprachlichen Kompetenzerwerb in die fachwissenschaftlichen Module einzubinden. Sie empfehlen daher, diesen Ansatz

stringent und konsequent weiterzuverfolgen und dabei insbesondere darauf zu achten, dass nicht nur der passive Spracherwerb, sondern auch die Kommunikations- und Präsentationskompetenzen im Spracherwerb fokussiert werden.

Schlussendlich empfehlen die Gutachtenden außerdem, die Modulbeschreibungen noch einmal zu überarbeiten: Zum einen betrifft dies die Selbstlernzeiten während der Praxisphasen, deren Stundenumfang zwar ausgeschrieben sind und die nach Aussagen der Hochschule auch didaktisch begleitet werden, was sich aber nicht in den Modulbeschreibungen widerspiegelt. Die Gutachtenden möchten zu bedenken geben, dass es den Studierenden möglicherweise helfen würde, wenn Sie schon vor der Belegung der entsprechenden Module eine konkretere Vorstellung von den Selbstlernphasen und deren didaktischer Begleitung hätten. Dasselbe betrifft die Module, in denen blended-learning-Elemente zum Einsatz kommen: Die Gutachtenden begrüßen ganz explizit die Nutzung moderner didaktischer Konzepte, empfehlen der Hochschule aber, diese aus Gründen der Transparenz auch in den Modulbeschreibungen kenntlich zu machen. Gleichzeitig wäre dies auch eine Gelegenheit die bis dato inkonsistente Zitierweise bei Literaturangaben im Modulhandbuch anzugleichen.

Entscheidungsvorschlag (alle Studiengänge)

Erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachtenden empfehlen, die Umsetzung des bestehenden Konzepts, fremdsprachliche Kompetenzen (des Englischen) in den fachwissenschaftlichen Modulen der Bachelorstudiengänge zu integrieren, stringent und konsequent zu verfolgen. Hierzu erachten die Gutachtenden es als wünschenswert, wenn neben der Kompetenz Leseverständnis insbesondere die interaktiven Sprachkompetenzen gestärkt würden. Dies sollte sich auch in den Modulbeschreibungen widerspiegeln.
- Die Gutachtenden empfehlen, den Anteil und die Verteilung der technikkwissenschaftlichen Fachinhalte in den dualen Studiengängen „Wirtschaftsingenieurwissenschaften“ und „Wirtschaftsinformatik“ zu prüfen und nötigenfalls zu erhöhen.
- Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, die Inhalte und Strukturierung des Selbststudiums transparenter innerhalb des Modulkatalogs abzubilden. Ferner wäre es wünschenswert, wenn auch die Literaturangaben, insbesondere die Jahreszahlen der Publikationen, in stringenter Form angegeben wären.
- Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, die blended learning-Inhalte transparenter in den Modulbeschreibungen darzustellen. Dies könnte beispielsweise jeweils konkret im Einzelfall oder durch Angabe bestimmter vorab definierter Typenklassifikationen erfolgen.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand (alle Studiengänge)

Sowohl aufgrund des besonderen Profilanpruchs „dual“ in den Bachelorstudiengängen als auch aufgrund des Merkmals „berufsbegleitend“ im Masterstudiengang ist studentische Mobilität, laut Aussagen der Programmverantwortlichen und Lehrenden, grundsätzlich ein schwieriges Thema. Die Hochschule versucht der durchaus hohen Nachfrage der Studierenden dadurch zu begegnen, dass sie zeitlich kürzere Mobilitätsangebote schafft und zugleich die Angebote zur Internationalization at Home stärkt. Grundsätzlich ist es den Studierenden, nach Aussagen der Hochschule, aber möglich, einen regulären Auslandsaufenthalt zu absolvieren, sofern Sie diesen mit ihrer Berufstätigkeit vereinbaren können. In den Bachelorstudiengängen besteht das fest etablierte Angebot einer zehntägigen Exkursion nach Singapur und im Masterstudiengang besteht eine curricular verankerte Mobilität in Form eines Moduls an der Pfeiffer University (vgl. hierzu auch die Regelungen gemäß § 20 zur hochschulischen Kooperation). Außerdem wurden in der Vergangenheit Exkursionen nach London, New York und Amsterdam angeboten (vgl. Selbstbericht, Kapitel 2.2, S. 20). Des Weiteren steht die Hochschule gegenwärtig in Verhandlungen mit der Mahsa University in Malaysia zur Schaffung einer festen Austauschmöglichkeit. Um den Studierenden entgegenzukommen und studentische Mobilität zu fördern, verzichtet die Hochschule Weserbergland im Falle von Auslandssemestern auf die erhobenen Studiengebühren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Studiengänge)

Die strukturellen Rahmenbedingungen sind derart gestaltet, dass sie sich grundsätzlich mobilitätsfördernd auswirken. Die Gutachtenden äußern Verständnis dafür, dass die Ermöglichung von studentischer Mobilität in Studiengängen mit besonderem Profilanpruch eine besondere Herausforderung darstellt. Die Koordination einer beruflichen Tätigkeit und eines Hochschulstudiums wirken sich zumeist mobilitätshindernd aus. Unter diesem Gesichtspunkt sind die vielen niedrigschwelligen Angebote der Hochschule, die auf eine Absenkung eben jener Hürden für Studierende abzielen, sehr zu begrüßen. Auch die Schaffung (weiterer) fester Kooperationen dürften, aus Sicht der Gutachtenden, zu einer vereinfachten Anerkennungspraxis und somit zu einer Absenkung von Hürden beitragen. Die Maßnahmen der Hochschule sind somit effektiv dazu geeignet, Mobilität zu fördern und strukturell zu ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag (alle Studiengänge)

Erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand (alle Studiengänge)

In Anlage 8.1 des Selbstberichts schlüsselt die Hochschule tabellarisch die Lehrkapazität eines jeden Studiengangs des vorliegenden Bündels auf. Darüber hinaus stellt die Hochschule entsprechende Lehrverflechtungsmatrizen zur Verfügung (Anlage 8.3). Aus den angegebenen Lehrkapazitäten geht hervor, dass im Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ insgesamt 52,25 von insgesamt 95,7 SWS professoral besetzt sind. Im Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ beträgt der Anteil 76 von 142,19 SWS. Im Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ liegt der Anteil der professoralen Lehre hingegen bei 72,50 von 90,79 SWS. Im Masterstudiengang „General Management“ liegt der Anteil schlussendlich bei 17,25 von 21,22 SWS (ibidem). Die Hochschule hat dem Antrag eine Übersicht über die im Akkreditierungszeitraum anstehenden Stellenänderungen angefügt (Anlage 8.2). Aus dieser geht hervor, dass die Professur für „Anwendungsentwicklung und Medieninformatik“ künftig eine veränderte Denomination aufweisen wird, die „Wirtschaftsinformatik“ lautet. Des Weiteren kommt eine Stelle im Umfang von 0,75 Vollzeitäquivalenten in der Wirtschaftsinformatik hinzu. Weitere Änderungen sind nicht vorgesehen. Zum Zeitpunkt der Begutachtungsgespräche waren die Stellen noch nicht besetzt.

Berufungen erfolgen grundsätzlich gemäß § 25 NHG und sehen somit u. a. geschlechtergerechte Berufungen vor. Eine entsprechende Berufungsordnung liegt den Unterlagen bei (Anlage 17.1).

Im Rahmen der digital geführten Begutachtungsgespräche gab die Hochschule an, dass es u. a. ein Angebot zur didaktischen Fort- und Weiterbildung im Bereich Digitalisierung der Lehre gibt. Des Weiteren hat die Hochschule in Anlage 17.10 eine Übersicht beigefügt, die aufzeigt, welche didaktischen Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Dozierende bestehen bzw. wie diese Themen im Rahmen von Onboarding-Prozessen aufgegriffen werden: Neben Erklärvideos und Tutorials findet die didaktische Fort- und Weiterbildung u. a. über die zweijährlich stattfindenden sog. Dozentenkonferenzen statt, die auch Themen der Lehre aufgreifen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Studiengänge)

Die aufgeschlüsselten Lehrkapazitäten zeigen, dass in allen vier Studiengängen der Lehranteil der hauptamtlich berufenen Professor*innen bei über 50 % liegt. Dabei liegt der Anteil in den Bachelorstudiengängen leicht über 50 % und im Falle des Masterstudiengangs deutlich darüber. Angesichts dessen, dass in Masterstudiengängen die wissenschaftlichen Anforderungen steigen, ist dieser Umstand sehr zu begrüßen. Die Stellenaufstockung in der Wirtschaftsinformatik wird seitens der Gutachtenden begrüßt. Die Hochschule verfügt überdies über Konzepte und regelhaft institutionalisierte Prozesse zur didaktischen Fort- und Weiterbildung. Die Gutachtenden kommen

zu dem Schluss, dass die personelle Ausstattung dazu geeignet ist, die Studiengänge des vorliegenden Bündels in angemessener Weise zu betreiben.

Entscheidungsvorschlag (alle Studiengänge)

Erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand (alle Studiengänge)

Die Hochschule beschreibt die finanzielle und sächliche Ausstattung detailliert im Anlagenband zum Selbstbericht (vgl. Anlage 9). Dort wird u. a. die räumliche Kapazität der HSW aufgeschlüsselt: *Die HSW nutzt für die Lehrveranstaltungen Räumlichkeiten im 1. bis 4. Obergeschoss. Die Gesamtnutzfläche beträgt 4.392 m². Im 1. Obergeschoss befinden sich zwei Vorlesungsräume mit 150 m² Fläche, ein Innovation Lab mit 175 m² Fläche, ein Filmstudio und ein IT-Labor. Im 2. Obergeschoss verfügt die HSW über 480 m² Schulungsräume, davon drei voll ausgestattete DV-Vorlesungsräume, sowie ein studentisches Innovation Lab mit ca. 36 m², welches flexibel für Gruppenarbeiten und Aufenthalt genutzt werden kann, da es sowohl Arbeitsmaterialien als auch eine Küchenausstattung enthält. Zusätzlich gibt es ein großes Forum (150 m²) mit studentischen Arbeitsplätzen. Im 3. Obergeschoss befinden sich 510 m² Schulungsräume, ein Aufenthaltsraum für Dozenten, sowie eine Studierenden-Cafeteria und eine Dozentenküche. Zusätzlich gibt es auch in dieser Etage ein großes Forum (150 m²) mit studentischen Arbeitsplätzen. Das 4. OG beherbergt mit 197 m² die Bibliothek mit studentischen Arbeitsplätzen und 232 m² Schulungsräume. Zusätzlich gibt es ein kleineres Forum (100 m²) mit studentischen Arbeitsplätzen. Somit liegt die Gesamtnutzungsfläche für die Lehre der Studierenden bei 2144 m². [...] Mit zedita realisiert die Hochschule Weserbergland gemeinsam mit einem Partner-Konsortium einen zentralen Innovations- und Transferknotenpunkt für die digitale Transformation im historischen Kaisersaal im Bahnhofsgebäude in Hameln (vgl. <https://zedita.de/>). Der Kaisersaal umfasst zwei Stockwerke mit einer Fläche von insgesamt ca. 720 qm. Das Erdgeschoss eignet sich insbesondere für Kreativworkshops und moderne, interaktive Lernformate, bspw. mittels Design Thinking. Im ersten Stock befindet sich eine Teeküche für den informellen Austausch sowie Workshop- bzw. Konferenzräume. Außerdem ist hier eine Fläche von ca. 75 qm durch Glaswände abgetrennt, auf der 12 bis 16 Coworking-Arbeitsplätze entstanden sind. [...] Ausgestattet ist zedita zurzeit mit drei größeren Touch-Monitoren (75-86“), mobilem Beamer, diversen mobilen Whiteboards und Flipcharts, Moderationsmaterial und Technik für hybride Sitzungen sowie entsprechender Bestuhlung (mobile Tische, Stühle, Tribüne) (Anlage 9). Die Hochschule verfügt außerdem nach eigenen*

Aussagen über einen eigens für die Aufnahme von Lehrvideos ausgestatteten Raum, welcher mit AR- und VR-Technologie versehen ist.

Im Rahmen der digital geführten Gespräche monierten die Studierenden, den aus ihrer Sicht nicht immer hinreichenden digitalen Zugang zu englischsprachigen Publikationen, insbesondere wissenschaftlichen Zeitschriften. *Zurzeit umfasst der Bestand ca. 12.800 Bücher und 65 Zeitschriftenabonnements, welche den Nutzern neben 15 studentischen Ruhearbeitsplätzen und 4 PC-Arbeitsplätzen, sowie je einem Kopier- und Laminiergerät zur Verfügung stehen. An digitalen Medien stehen den Bibliotheksnutzern aktuell ca. 2000 E-Books, die digitale Datenbank „Statista“, der Springer Nature Link „Journal“ sowie diverse Nationallizenzen zur Verfügung (Anlage 9).* Die Hochschulleitung führte hierzu aus, dass sich die Bibliotheken gerade im Prozess der Digitalisierung befinden und dementsprechend die digitalen Bestände fortwährend ausgebaut werden. Hierzu bestehen Bestrebungen, dem Dachverband der Bibliotheken Hannover beizutreten. Alternative Planungen könnten aus Sicht der Hochschulleitung die Bildung einer Einkaufsgemeinschaft mit anderen privaten Hochschulen vorsehen. Bisher sind beide Überlegungen aber noch nicht so weit fortgeschritten, dass sie sich in der Umsetzung befinden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Studiengänge)

Die räumliche Ausstattung erscheint den Gutachtenden in sehr gutem Maße dazu geeignet zu sein, die Lehre in den Studiengängen zu betreiben. Die Einrichtung des InnovationLab als studentischer Arbeitsort ist sehr zu begrüßen. Im Rahmen der digitalen Begutachtungsgespräche wurde die Bibliothekssituation intensiv erörtert. Die Gutachtenden zeigen Verständnis dafür, dass umfangreiche Zeitschriften-Subskriptionen insbesondere private Hochschulen vor besondere Herausforderungen stellen. Die Hochschule konnte während der Gespräche überzeugend darlegen, dass sie die Herausforderung in der fortwährenden Erweiterung des Bibliotheksbestands bereits erkannt hat und entsprechende Prozesse angestoßen hat. Des Weiteren erscheint den Gutachtenden der Bibliotheksbestand zwar ausbaufähig, aber dennoch hinreichend umfangreich, um die Studiengänge zu betreiben. Die Gutachtenden ermutigen die Hochschule daher, den bereits eingeschlagenen Weg, die Bestände der Fachbibliotheken zu erweitern, konsequent weiterzuverfolgen. Aus Sicht der Gutachtenden sollten hierzu insbesondere englischsprachige Publikationen vermehrt im Fokus der Beschaffung stehen. Die Gruppe der Gutachtenden kommt zu dem Schluss, dass die Sachausstattung insgesamt dazu geeignet ist, die zu akkreditierenden Studiengänge in angemessener Weise zu betreiben.

Entscheidungsvorschlag (alle Studiengänge)

Erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden gibt folgende Empfehlung:

- Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, den bereits eingeschlagenen Weg, die digitalen Bestände der Fachbibliotheken zu erweitern, konsequent weiterzuverfolgen. Hierzu sollten insbesondere auch die englischsprachigen Publikationen im Fokus stehen.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand (alle Studiengänge)

Das Prüfungssystem der zu akkreditierenden Studiengänge ist in §§ 9–22 Abschnitt II der gemeinsamen Prüfungsordnung (APO, Anlage 1.2) geregelt. Die Prüfungsordnung liegt in veröffentlichter Form vor. § 13 Abs. 1 legt verbindlich fest, dass Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert gestaltet werden müssen (ibidem). § 13 Abs. 4 regelt die diesbezüglich zum Einsatz kommenden Prüfungsformen (ibidem). Die konkret in einem Modul zum Einsatz kommende Prüfungsform ist im jeweiligen Modulhandbuch festgeschrieben (vgl. Anlage 1.2). Die Modalitäten zur Prüfungswiederholung werden in § 17 (APO, Anlage 1.2) verbindlich geregelt und sehen vor, dass Modulabschlussprüfungen bis zu zwei Mal wiederholt werden können (§ 17 Abs. 2 APO, ibidem) und im Falle von Modulteilprüfungen nur diejenigen Teilprüfungen, die nicht bestanden sind, wiederholt werden dürfen (§ 17 Abs. 1 APO, ibidem). Eine Ausnahme hiervon bildet die Abschlussarbeit, die jeweils nur einmal wiederholt werden kann (§ 17 Abs. 4 APO, ibidem). Prüfungswiederholungen müssen zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens aber im darauffolgenden Semester abgelegt werden (§ 17 Abs. 3 APO, ibidem).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Studiengänge)

Prüfungen erfolgen nach transparenten und verbindlich festgelegten Maßstäben. Prüfungswiederholungen sind so organisiert, dass sie zeitnah und ggf. ohne Verlängerung der Regelstudienzeit durchgeführt werden können. Die Gutachtenden bestätigen, dass im Falle der zu akkreditierenden Studiengänge ein angemessener Prüfungsmix vorliegt. Die Auswahl der Prüfungsform findet dabei kompetenzorientiert statt, so sehen Module, die auf die Vermittlung von Grundlagenwissen abzielen beispielsweise Klausuren vor, wohingegen in Modulen, deren Kompetenzen eher im Bereich der Methodenkompetenz oder Anwendung liegen, Projektberichte oder Hausarbeiten vorsehen. Die Gutachtenden kommen daher insgesamt zu dem Schluss, dass ein klar strukturiertes und verbindlich geregeltes Prüfungssystem vorliegt, welches modulbezogenes und kompetenzorientiertes Prüfen vorsieht und hierdurch angemessene Aussagen über den Grad der Erlangung der angestrebten Lernergebnisse und Kompetenzen erlaubt.

Entscheidungsvorschlag (alle Studiengänge)

Erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand (alle Studiengänge)

In allen zu akkreditierenden Studiengängen liegen in Einzelfällen Modulteilprüfungen vor, die in der Regel so konzipiert sind, dass Teilprüfungen in Form verschiedener Prüfungsarten (beispielsweise in den Bachelorstudiengängen im Modul „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“ eine Klausur sowie die Präsentation von Planspielergebnissen, vgl. Modulhandbuch, Anlage 2) abgelegt werden müssen. Dies betrifft insbesondere studiengangsübergreifende Einführungsveranstaltungen wie etwa das Einführungsmodul zur Betriebswirtschaftslehre, sodass alle Bachelorstudiengänge davon gleichermaßen betroffen sind. In den Bachelorstudiengängen führt dies dazu, dass in einigen Semestern mehr als sechs Prüfungsereignisse stattfinden (beispielsweise im Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ (B.A.) im ersten und im vierten Semester jeweils sieben Prüfungsereignisse, vgl. Modulkatalog, ibidem). In den übrigen Semestern beträgt die Anzahl der Prüfungsereignisse dafür sechs oder fünf Prüfungsereignisse, sodass im Schnitt über den Studiengang betrachtet, nicht mehr als sechs Prüfungsereignisse pro Semester vorgesehen sind. Im Masterstudiengang „General Management“ (MBA) liegen zwar ebenfalls Modulteilprüfungen vor, insgesamt sind aber durchgängig weniger als sechs Prüfungsereignisse pro Semester vorgesehen (ibidem). In einigen Fällen schließen Module zwar mit einer Prüfungsleistung ab, diese erfolgt allerdings unbenotet und muss lediglich bestanden werden (so beispielsweise im Modul „Kollegiale Beratung zur Bachelor-Thesis“, vgl. ibidem). In anderen Fällen findet keine Modulabschlussprüfung, sondern lediglich eine Überprüfung durch modulbegleitende Testate statt.

Nach der Angemessenheit der Prüfungsdichte und Prüfungsbelastung gefragt, wiesen die Studierendenvertretungen diese im Rahmen der digital geführten Gespräche als angemessen und in Regelstudienzeit studierbar aus. Die Modulteilprüfungen führten ihrer Wahrnehmung nach zwar in Einzelfällen zu einem empfundenen Mehraufwand, jedoch nie zu einer Überbelastung. Des Weiteren hat die Hochschule dem Antrag auf Akkreditierung die Ergebnisse der Workloaderhebungen beigefügt (vgl. Anlagen 10.2 und 10.3).

Einige Module (insbesondere jene, die der Vermittlung von soft-skills dienen) unterschreiten die Modulmindestgröße von fünf ECTS-Leistungspunkten. Lehrende führten diesbezüglich aus, dass es dafür didaktische Gründe gibt, da sie lieber eine fortwährende Begleitung des gesamten Curriculums mit Modulen zur Erlangung von soft-skills als ein einziges größeres Modul zu Beginn des jeweiligen Studiengangs wünschten. So soll ein fortwährender Bezug zwischen den fachwissenschaftlichen Inhalten und den dazugehörigen soft-skills erreicht werden.

Die bereitgestellten Absolvent*innenquoten der zu akkreditierenden Studiengänge (vgl. hierzu die jeweiligen Datenblätter in Kapitel 4 dieses Berichts) zeigen, dass der überwiegende Anteil Studierender das Studium in RSZ, RSZ+1 oder RSZ+2 beendet. Die Eingangskohorten aus dem WiSe 2020/2021 und 2021/2022 sind in der nachfolgenden Betrachtung ausgenommen, da sie die Regelstudienzeit noch nicht erreicht haben. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass in den beigefügten Tabellen des Akkreditierungsrats eine Schwundquote unberücksichtigt bleibt, sodass die angegebenen Eingangskohorten auch etwaige Studienabbrecher*innen beinhalten können: So schlossen im Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ (B.A.) von 211 Studierenden (aus den Kohorten WiSe 2015/2016 bis WiSe 2019/2020) insgesamt 195 Studierende ihr Studium in RSZ, RSZ+1 oder RSZ+2 ab, was einem Anteil von ca. 92 % entspricht. Im Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ (B.Sc.) haben in demselben Zeitraum von 425 Studierenden 386 in RSZ, RSZ+1 oder RSZ+2 ihr Studium erfolgreich beendet, was einem Anteil von ca. 91 % entspricht. Im Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ (B.Eng.) haben von 62 Studierenden insgesamt 53 ihr Studium erfolgreich in RSZ, RSZ+1 oder RSZ+2 beendet, was wiederum einem Anteil von ca. 85 % entspricht. Im Masterstudiengang haben in demselben Zeitraum insgesamt 73 von 74 Studierenden ihr Studium in RSZ, RSZ+1 oder RSZ+2 beendet, was einem Anteil von ca. 99 % entspricht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Studiengänge)

Die Gutachtenden diskutierten das Vorhandensein von Modulteilprüfungen im Rahmen der digital geführten Gespräche: Aus Sicht der Gutachtenden sprechen aber durchaus didaktische und studienorganisatorische Gründe für das Vorhandensein von Modulteilprüfungen, da eine Aufteilung in kleinere Prüfungsereignisse, die fortwährend über den Semesterverlauf abgelegt werden, insbesondere in dualen und berufsbegleitenden Konzepten erheblich einfacher mit der Berufstätigkeit vereinbar sind und eine fortwährende Überprüfung des Lernstandsfortschritts ermöglichen. Des Weiteren kommen die Gutachtenden zu der Einschätzung, dass die Überschreitung der maximal anvisierten Anzahl an Prüfungsereignissen in einzelnen Semestern vergleichsweise minimal ausfällt und über den gesamten Studienverlauf gemittelt überhaupt nicht gegeben ist. Auch die Studierendenvertretungen monierten die Prüfungsdichte nicht. Unterstützt wird dieser Umstand durch die, aus Sicht der Gutachten, sehr guten Absolvent*innenquoten. Die Abweichung von der Modulmindestgröße im Falle der Module mit fächerübergreifenden Kompetenzen erachten die Gutachtenden als sinnvoll und didaktisch begründet. Die Gutachtenden kommen daher zu dem Schluss, dass keine strukturellen Probleme in der Studierbarkeit erkennbar sind – ganz im Gegenteil erscheinen alle vier zu akkreditierenden Studiengänge gut in der Regelstudienzeit studierbar zu sein.

Entscheidungsvorschlag (alle Studiengänge)

Erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilananspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Betriebswirtschaftslehre (B.A.), Studiengang 02: Wirtschaftsinformatik (B.Sc.), Studiengang 03: Wirtschaftsingenieurwesen (B.Eng.)

Sachstand

Bei den drei grundständigen Bachelorstudiengängen „Betriebswirtschaftslehre“, „Wirtschaftsinformatik“ und „Wirtschaftsingenieurwesen“ handelt es sich um duale Studienkonzepte, sodass der entsprechende besondere Profilananspruch fachlich einschlägig ist.

*Neben einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 NHG müssen die Bewerber*innen des dualen Studiums den Bewerbungsbogen bzw. die Erklärung zur Hochschulzulassung ausfüllen (vgl. Anlage 5.1: Anlage 3 der dualen ZIO) und den Abschluss eines Praxisvertrages mit einem anerkannten Praxispartner der HSW nachweisen (vgl. Anlage 14.1 Praxispartner-Ordnung mit Anlagen, und Anlage 5.1 duale ZIO § 7). Sollten potenzielle Studierende sich an der Hochschule bewerben, ohne einen Vertrag mit einem von der HSW zugelassenen Praxispartner zu haben, muss nur der Bewerbungsbogen ausgefüllt werden und die HSW bemüht sich mit ihm bzw. ihr zusammen einen geeigneten Praxispartner zu finden (Selbstbericht, Kapitel 2.2, S. 26). Den Antragsunterlagen liegt ein Musterexemplar für den Praxispartner-Vertrag zwischen Betrieb und Hochschule (Anlage 2 zu Anlage 14.1) sowie ein Vertragsmuster für einen Vertrag zwischen Studierender*in und Betrieb bei (Anlagen 1a, 1b bzw. 1c zur Zulassungsordnung, Anlage 5.1). Die vertragliche Grundlage zwischen Hochschule und Studierenden bildet die Einschreibung. Im Praxispartnervertrag heißt es hierzu: *Die Hochschule schließt parallel mit dem Praxisvertrag einen privatrechtlichen Studienvertrag mit der/dem Studierenden ab* (Abs. 5 Praxispartner-Vertrag, Anlage 2 der Praxispartner-Ordnung, Anlage 14.1).*

Zur Etablierung von Praxispartner*innen hat die Hochschule ein Verfahren entwickelt, welches sie in der Praxispartner-Ordnung (Anlage 14.1) verbindlich dokumentiert. Vertreter*innen der Hochschule berichteten, dass es in der Vergangenheit auch bereits in Extremfällen vorkam, dass Unternehmen der Status der/des Praxispartner*in aberkannt wurde und die entsprechenden eingeschriebenen Studierenden an andere anerkannte Praxispartner*innen vermittelt wurden, um so eine entsprechende Qualität der Praxisphasen sicherzustellen.

Die inhaltliche Verzahnung zwischen den zwei Lernorten Hochschule und Betrieb erfolgt auf Grundlage von Punkt 2 des Praxispartner-Vertrags, der vorsieht, dass sich *der Praxispartner verpflichtet [...], in Kooperation mit der Hochschule auf der Grundlage der Praxispartner-Ordnung und entsprechend der "Gemeinsamen Prüfungsordnung der Hochschule Weserbergland" und der Studienordnung für die dualen Bachelor-Studiengänge in ihrer jeweils gültigen Fassung, die Vermittlung der praxisrelevanten Studieninhalte in der Praxisphase durchzuführen* (Abs. 2 Praxispartner-Vertrag, ibidem). Ferner heißt es: *Der Praxispartner übernimmt unter der Gesamtverantwortung der Hochschule für die gesamte Dauer des Studiengangs die Vermittlung der praxisrelevanten Studieninhalte in den praxisintegrierten Studienabschnitten (Praxisphase)* (Abs. 1, ibidem). Überdies erklären sich Praxispartner*innen bereit, dass die von ihnen vermittelten Praxisinhalte jährlich seitens der Hochschule evaluiert und somit qualitätsgesichert werden (§ 7 Abs. 3 Praxispartner-Ordnung, Anlage 14.1).

Inhaltlich lassen sich die Praxisphasen in das gebundene Praxisstudium, das freie Praxisstudium, das Projektstudium und die Bachelor-Thesis unterteilen (vgl. Selbstbericht, Kapitel 2.2, S. 24). Die Hochschule beschreibt das zugrunde liegende Konzept in ihrem Selbstbericht wie folgt: *Das gebundene Praxisstudium ist in Fachmodule integriert, die eine Kombination aus seminaristischen Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Fallstudien und Praxisstudium beinhalten. Im Rahmen dieses gebundenen Praxisstudiums bearbeiten die Studierenden während der Praxisphase Rechercheaufgaben, die durch ihre Aufgabenstellung eine Einführung in die Thematik geben und in Verbindung mit Beispielen aus der Praxis auf das Präsenzstudium vorbereiten. Die Studierenden werden während der Bearbeitung dieser Rechercheaufgaben von den Dozierenden der HSW durch den Einsatz des Lernmanagementsystems ILIAS unterstützt. Die Rechercheaufgaben werden zu Beginn des Semesters gestellt. Dies ist möglich, da ein Semester an der HSW jeweils aus drei Blockphasen [...] besteht. Ziel ist es, dass die Studierenden sich schon vor der eigentlichen Theoriephase mit dem Thema und der praktischen Umsetzung im Unternehmen beschäftigen. Im ersten Semester werden die Rechercheaufgaben in einer vorgelagerten Einführungswoche erläutert und ausgegeben. Beim freien Praxisstudium handelt es sich um eigenständige Praxismodule. Ziel dieser Module ist es, dass die Studierenden nachweisen, dass sie die in den Theoriephasen erworbenen Kenntnisse und Methoden auf betriebliche Fragestellungen anwenden können. Diese Fragestellungen ergeben sich aus dem aktuellen betrieblichen Einsatzgebiet der Studierenden und werden nicht von der HSW vorgegeben. Die Studierenden entwickeln in der ersten Phase des Semesters im Unternehmen eine Themenidee, die in der zweiten Phase des Semesters an der HSW mit betreuenden Dozierenden der HSW konkretisiert wird. Als Ergebnis beantragen die Studierenden ein mit den HSW-Dozierenden und mit dem betrieblichen Betreuer abgestimmtes Thema. Die endgültigen Themen werden vom jeweiligen Dekan genehmigt. Anschließend erfolgt die Bearbeitung des genehmigten Themas, insbesondere in der dritten Phase*

des Semesters. Während des gesamten Semesters werden die Studierenden durch Dozierende der HSW über das Lernmanagementsystem ILIAS betreut. Als Leistungsnachweis erstellen die Studierenden vergleichs- oder lösungsorientierte Transferarbeiten, die eine Hausarbeit mit Praxisbezug darstellen. Bei positiver Beurteilung durch die Dozierenden werden die entsprechenden Anrechnungspunkte für die Praxismodule gutgeschrieben. Die dritte Form der Praxisintegration an der HSW ist das Projektstudium. Hierbei bearbeitet eine Gruppe von Studierenden für einen begrenzten Zeitraum (5. und 6. Semester) einen realen Projektauftrag. Dieser wird in der Regel interdisziplinär bearbeitet. Durch die spezielle Organisation und Durchführung der Projekte sollen die Studierenden selbständiges, wissenschaftlich fundiertes und kritisches Arbeiten lernen. Die Projektaufträge stammen aus der realen Unternehmenspraxis und die Studierenden stellen die jeweiligen Auftragnehmer dar. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, sich im Projektteam zu organisieren und strukturiert an das Problem heranzugehen. Innerhalb des Projektteams werden die Rollen Projektleiter, Spezialist, Entwickler oder auch Controller durch das Team bestimmt. Jedes Projekt wird in der Regel durch eine*n Professor*in der HSW betreut und steht dem Projektteam als Berater*in zur Seite. Die Projektbearbeitung bedarf eines komplexen, umfassenden Problemverständnisses und Herangehens seitens der Studierenden. Sie setzt daher ein hohes Maß an Integrationsfähigkeit und das Verständnis von unterschiedlichen Erkenntnisinteressen, Theorien und Methoden voraus. Durch die Arbeit an aktuellen, wirtschaftswissenschaftlich und/oder informationstechnisch und/oder ingenieurwissenschaftlich relevanten Themen werden das „forschende Lernen“ und die Praxisorientierung des Studiums ideal verzahnt. Die Studierenden lernen darüber hinaus, mit Problemen während der Bearbeitung umzugehen und können ihre Arbeitsergebnisse kommunizieren. [...] Auch die Bachelor-Thesis weist praxisintegrierende Bestandteile auf, da die Themenstellung grundsätzlich aus der betrieblichen Praxis stammt. Bei der Bachelor-Thesis werden betriebliche Lösungen auf der Basis von wissenschaftlichen Methoden erarbeitet und/oder bewertet. Die Abstimmung erfolgt wie beim freien Praxisstudium zwischen Praxispartner, Studierenden und HSW. Die Themen werden vom zuständigen Dekan genehmigt. Die Thesis wird in acht Wochen der letzten Praxisphase im Unternehmen bearbeitet. Einige Vorbereitungen wie Themenfindung, Gliederung und eine erste Literaturrecherche finden bereits im Vorfeld statt. Im abschließenden Kolloquium zeigen die Studierenden, dass sie in der Lage sind, die Ergebnisse strukturiert zu präsentieren und insbesondere die eigenen Gestaltungs- und Lösungsvorschläge fundiert zu vertreten (ibidem, S. 24 f.)

Studiengang 04: General Management (MBA)

Sachstand

Bei dem Masterstudiengang „General Management“ handelt es sich um einen berufsbegleitenden Studiengang, sodass ein besonderer Profilanpruch hinsichtlich eines praxisbegleitenden Studiengangs vorliegt. Die Module *bestehen aus Selbstlernphasen und Präsenzphasen sowie einer zusätzlichen Betreuung der Hausarbeiten/Präsentationen durch die jeweiligen Dozierenden per MS Teams oder per Telefon außerhalb der Präsenztermine* (Selbstbericht, Kapitel 6.2, S. 53). Jedes Modul ist dabei i. d. R. in drei Selbstlern- und drei Präsenzphasen untergliedert. Die Präsenzphasen finden freitags und samstags statt, um den Studierenden, so die Aussagen der Hochschulleitung, dennoch einen freien Tag und somit trotz berufsbegleitendem Studium eine gewisse Work-Life-Balance zu ermöglichen. Die Programmverantwortlichen und Lehrenden führten überdies aus, dass sie im Rahmen der Lehren aus der COVID-19 Pandemie die Lehre außerdem zusehends mit blended-learning Elementen anreichern. Die Hochschule gibt überdies im Rahmen des Selbstberichts an: *Da die Studierbarkeit gerade im berufsbegleitenden Studium und bei einer Zielgruppe, die bereits in anspruchsvolleren und verantwortungsvolleren Aufgabenumfeldern oder ersten Führungspositionen tätig ist, von hoher Bedeutung ist, wird sie auch im Rahmen der Evaluationen überprüft* (ibidem, S. 54).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Studiengänge)

Im Falle der zu akkreditierenden Bachelorstudiengänge besteht ein bilaterales Vertragsverhältnis zwischen Hochschule und Betrieb, Betrieb und Studierenden und Hochschule und Studierenden. Die Hochschule hat dem Antrag auf Akkreditierung entsprechende Musterverträge beigefügt. Über die Zulassungsordnung ist angemessen sichergestellt, dass die Studierenden einen Vertrag mit einem als Praxispartner*in anerkannten Unternehmen abschließen. Die vertragliche Verzahnung ist somit gegeben und erfüllt die Vorgaben. Die organisatorische und inhaltliche Begleitung ergibt sich aus Sicht der Gutachtenden zum einen aus der begleitenden Unterstützung der Praxisphasen durch Dozierende der HSW mittels Rechercheübungen sowie durch das Wechselspiel von Blockphasen in Präsenz und Praxisphasen im Betrieb. Während das gebundene Praxisstudium Lehrveranstaltungen in Präsenz und Praxisphasen kleinteiliger verzahnt, um den Studierenden so einen Einstieg zu erlauben, ergibt sich insbesondere im freien Praxisstudium eine Transferleistung zwischen erlernter Theorie und praxisorientierter Fragestellungen. Es ist sehr zu begrüßen, dass die so bearbeiteten Themen nicht allein seitens des Unternehmens, sondern in Absprache mit Dozierenden der HSW, vergeben werden. Die Praxisphasen sind somit nach Einschätzungen der Gutachtenden sinnvoll und systematisch im Sinne von FAQ 16.2 des Akkreditierungsrats inhaltlich und organisatorisch in den Studienablauf einbezogen und weisen

keinesfalls lediglich punktuelle Berührungspunkte auf. Das Kriterium ist damit im Falle der grundständigen Bachelorstudiengänge nach dem Dafürhalten der Gutachtenden mustergültig erfüllt.

Bei dem Masterstudiengang „General Management“ handelt es sich um einen berufsbegleitenden Teilzeitstudiengang, sodass die Vorgabe „Kein Vollzeit neben Vollzeit“ (FAQ 5.2 des Akkreditierungsrats) erfüllt ist. Das Studium ist außerdem durch besondere studienorganisatorische Maßnahmen, wie etwa die Ansiedelung der Präsenzphasen freitags bzw. am Wochenende sowie eine Betreuung der Selbstlernphasen durch digitale Elemente, gekennzeichnet. Der studentische Workload ist entsprechend im Modulhandbuch gekennzeichnet und wird seitens der Hochschule, auch unter Berücksichtigung der Berufstätigkeit der Studierenden, besonders evaluiert. Die Gutachtenden kommen daher zu dem Schluss, dass das Kriterium somit für alle Studiengänge des Bündels vollumfänglich erfüllt ist.

Entscheidungsvorschlag (alle Studiengänge)

Erfüllt.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand (alle Studiengänge)

Zur fortwährenden Überprüfung der Angemessenheit der fachlich-inhaltlichen Ausgestaltung der Studiengänge sowie der didaktisch-methodischen Ansätze der Curricula nutzt die Hochschule einerseits die Lehrevaluationen, um etwaige Anpassungsbedarfe seitens der Studierenden zu identifizieren (Selbstbericht, Kapitel 2.3, S. 26). Des Weiteren hat die Hochschule hierzu verschiedene institutionalisierte Austauschplattformen, wie die jeweils mindestens semesterweise stattfindenden Fachkommissionssitzungen, Fachbereichskonferenzen, Evaluationskommissionssitzungen, Senatssitzungen, Hochschulratssitzungen und eine jährliche Dozentenkonferenz (ibidem, S. 27) eingerichtet. Außerdem verweist die Hochschule auf Workshops *mit Studierenden, Praxispartnern und Lehrenden* (ibidem, S. 28), die anlässlich der Entwicklung der Branchenmodule der Studiengänge abgehalten wurden. In Anlage 8.4 des Selbstberichts präsentiert die Hochschule überdies die Forschungs- und Publikationstätigkeit ihrer in den Studiengängen zum Einsatz kommenden Lehrenden sowie deren Einbindung in fachlich einschlägige Gesellschaften. In Anlage 13 führt die Hochschule Weserbergland außerdem zusätzliche Referenzrahmen, etwa Handreichungen der Stiftung Akkreditierungsrat oder der Hochschulrektorenkonferenz, aber auch von Fachgesellschaften, wie etwa des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI) zur

Ingenieursausbildung in der digitalen Transformation, an, auf die in der Konzeption der Curricula des Bündels zurückgegriffen wird. Insbesondere in den grundständigen Bachelorstudiengängen, die als duale Studiengänge konzipiert sind, erfolgt überdies ein externer Input über die Kooperationsunternehmen. Im Falle des Masterstudiengangs erfolgt dies durch die Einbeziehung der beruflichen Erfahrung der Studierenden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Studiengänge)

Die Hochschule verfügt über regelhaft institutionalisierte Prozesse, die eine kontinuierliche Überprüfung der Aktualität der fachlich-inhaltlichen sowie der methodisch-didaktischen Anforderungen ermöglichen. Die Prozesse sind so gestaltet, dass Vertreter*innen der Studierenden in verschiedenen Gremien, wie etwa dem Senat, einbezogen werden. Die beigefügten Vitae der Lehrenden weisen nach, dass die Lehrenden über eigene Publikationstätigkeiten und Herausgeberschaften sowie durch Mitgliedschaften in einschlägigen Fachgesellschaften, entsprechende Gremienarbeit und Tätigkeiten als Gutachtende sowie durch Teilnahme bzw. Organisation (inter-)nationaler Tagungen aktiv in den nationalen wie internationalen fachlichen Diskurs eingebunden sind.

Sehr zu begrüßen ist der starke Einbezug (lokaler) Unternehmen, die insbesondere in den grundständigen dualen Studiengängen als Partner*innen fungieren und so eine fortwährende Überprüfung der Anforderungen der Berufspraxis ermöglichen. Die Gutachtenden kommen daher zu dem Schluss, dass das Kriterium vollumfänglich erfüllt ist.

Entscheidungsvorschlag (alle Studiengänge)

Erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand (alle Studiengänge)

Die Hochschule verfügt über eine Evaluationsordnung (Anlage 10.1), die eine mindestens jährlich durchgeführte Lehrveranstaltungsevaluation vorsieht (§ 5 Abs. 2 Evaluationsordnung, Anlage 10.1). Die Evaluationsordnung sieht außerdem vor, dass die Ergebnisse mit den befragten Kohorten besprochen oder aber von diesen über das Hochschulmanagementsystem eingesehen

werden können (vgl. § 5 Abs. 4–5, ibidem). Dies geschieht beispielsweise im Rahmen der Semesterauftaktveranstaltung, in welcher Maßnahmen, die aus vergangenen Evaluationen des vorangegangenen Semesters abgeleitet werden, besprochen werden. Die eigentliche Evaluation findet, aufbauend auf den Semesterabschlussveranstaltungen im Rahmen von verpflichtenden Präsenzveranstaltungen statt, um so die Rücklaufquoten zu erhöhen. § 5 Abs. 1 stellt dabei heraus, dass in den dualen Studiengängen beide Studienorte (Hochschule und Praxisbetrieb) zu evaluieren sind und dass im Falle berufsbegleitender Studiengänge insbesondere die berufliche Belastung zu evaluieren ist (§ 5 Abs. 1, ibidem). Ein Musterfragebogen der Lehrveranstaltungsevaluationen ist dem Antrag beigelegt (Anlage 10.8). Die Hochschulleitung führte aus, dass bei der Auswertung der Evaluationsergebnisse ein Ampelsystem zum Einsatz kommt, welches vorsieht, dass, wann immer eine Evaluation im Durchschnitt kein „grünes Licht“ zeigt, das entsprechende Modul für die nächste Evaluationskommissionssitzung vorgemerkt und dort diskutiert und i. d. R. mit einer Maßnahme versehen wird. Konkrete Änderungsmaßnahmen werden anschließend mit den Studierenden im Rahmen der Semesterauftaktveranstaltung des nachfolgenden Semesters besprochen.

Neben dieser Lehrveranstaltungsevaluation sind außerdem Erstsemesterbefragungen, zwei zeitlich gestaffelte Absolvent*innenbefragungen, Befragungen der Lehrenden sowie der Praxispartner*innen vorgesehen (vgl. § 5 Abs. 3, Evaluationsordnung, Anlage 10.1). Eine detaillierte Darstellung des Qualitätsmanagementsystems hat die Hochschule in Anlage 10.7 angefügt.

Schlussendlich findet zusätzlich eine informellere Semesterverlaufsbesprechung zwischen Dozierenden und Gruppensprecher*innen der Studierenden statt, in welcher die Studierenden Änderungsbedarfe anbringen können.

Die Hochschule hat dem Anlagenband sowohl eine entsprechende Handreichung für Dozierende (Anlage 10.5) als auch Ergebnisse der Evaluationen in Form von Evaluationsberichten (Anlage 10.6) und der Absolvent*innenbefragungen (Anlage 10.4) beigelegt.

In den Anlagen 10.2 und 10.3 finden sich außerdem Analysen der Befragungsergebnisse der Bachelorstudiengänge und des Masterstudiengangs. Insbesondere im Falle der Bachelorstudiengänge wird ein deutlicher Rückgang der Rücklaufquoten deutlich, was sich die Hochschule mit einer schwindenden Bindung der Studierenden an die Hochschule im Rahmen der COVID-19 Pandemie erklärt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Studiengänge)

Die Hochschule verfügt über klare und transparente Konzepte der Qualitätssicherung. Module – einschließlich jener Module der grundständigen Studiengänge, die durch Praxispartner*innen durchgeführt werden, werden in regelmäßigen Abständen evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluationen werden an die befragte Kohorte zurückgespiegelt und mit dieser besprochen. Es finden

regelmäßige Erhebungen des studentischen Workloads statt. Die Gutachtenden begrüßen, dass es neben den offiziellen Evaluationen weitere Feedbackinstrumente, wie beispielsweise die Semesterverlaufsbesprechungen gibt. Auch wenn die Hochschule nachlassende Rücklaufquoten moniert, so muss doch festgehalten werden, dass die Rücklaufquoten insgesamt sehr gut sind. Des Weiteren finden regelmäßige Absolvent*innenbefragungen statt, die ebenfalls zur Überprüfbarkeit des Studienerfolgs beitragen.

Die Gutachtenden kommen somit zu dem Schluss, dass die von der Hochschule getroffenen Maßnahmen dazu geeignet sind, eine kontinuierliche Überprüfung des Studienerfolgs und der angemessenen Ausgestaltung der Studiengänge zu gewährleisten.

Entscheidungsvorschlag (alle Studiengänge)

Erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand (alle Studiengänge)

Die Hochschule beschreibt ihre Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich wie folgt:

Entsprechend dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG vom 14.8.2006) ist es das Ziel der HSW, Benachteiligungen aus Gründen der Ethnie, des Geschlechts, der Religion, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen. Zur Unterstützung dieses Zieles wurde eine Gleichstellungsbeauftragte bestellt. Sie soll darauf hinwirken, dass bei allen gesellschaftlichen Vorhaben die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern jederzeit berücksichtigt werden, da es keine geschlechtsneutrale Wirklichkeit gibt (Gender Mainstreaming). Ebenso wirkt sie auf eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Studierende und Beschäftigte hin. So trägt die Hochschule bspw. das Siegel „Zertifikat zum audit berufundfamilie mit dauerhaftem Charakter“ (vgl. Anlage 17.16) und erreicht seit der Hochschulgründung durchgehend das Qualitätssiegel für eine strategisch angelegte familien- und lebensphasenbewusste Personalpolitik. Sie ermöglicht Homeoffice, hat flexible Arbeitszeitmodelle und unterstützt die Kinderbetreuung bspw. mit einer „mobilen Spielstation“. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in allen Angelegenheiten, die in ihren Zuständigkeitsbereich nach § 42 NHG fallen können, in jedem Fall rechtzeitig und umfassend zu informieren und zu beteiligen, insbesondere bei Personaleinstellungen, Berufungsverfahren, Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende sowie bei der Vergabe von Stipendien. Sie ist gegenüber dem Senat berichtspflichtig. Die Hochschule ist vollständig barrierefrei gestaltet. Für behinderte und chronisch

krankte Studierende sind neben der sachlichen Ausstattung in Form von Behinderten-Toiletten und Fahrstuhl auch im Studium Nachteilsausgleichsregelungen vorgesehen, da sie überproportional viel Zeit für die Organisation ihres Studiums und Alltags aufwenden und darüber hinaus möglicherweise Ruhe- und Therapiezeiten einplanen müssen (Selbstbericht, Kapitel 2.5, S. 30). Die Hochschule hat dem Antrag ein Konzept zur Chancengleichheit beigefügt (Anlage 12). Der Nachteilsausgleich ist verbindlich in der Prüfungsordnung verankert (§ 4 PO, Anlage 1.2). Des Weiteren verfügt die Hochschule über eine psychosoziale Beratungsstelle und ist im Rahmen des neuen Gleichstellungskonzepts 2022 bestrebt, den Anteil *weiblicher Studierender in den (informations-)technischen Studiengängen und unter den Promovierenden sowie bei den Professuren im Fachbereich Informatik & Technik* zu erhöhen (Selbstbericht, Kapitel 2.5, S. 32). Im Rahmen der digital geführten Gespräche wurde überdies das Thema geschlechtersensible Sprache debattiert, welches bisher an der Hochschule noch kein großes Momentum aufgenommen hat. Die Studierendenvertretungen sahen ihrerseits hierfür auch keinerlei gesteigerten Bedarf, die Hochschulleitung verwies auf das Konzept vom Februar 2022, welches nun auch die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache stärker fokussiert. Die (binäre) Geschlechterverteilung der Lehrenden ist aus der Lehrkapazität (Anlage 8.1) ersichtlich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Studiengänge)

Die Hochschule verfügt über verbindliche Konzepte zur Herstellung und Wahrung von Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit. Es ist sehr zu begrüßen, dass der Nachteilsausgleich in der Prüfungsordnung geregelt und nicht auf physische oder psycho-soziale Einschränkungen beschränkt ist. Die Berufungsverfahren sind grundsätzlich so gestaltet, dass sie geschlechtergerechte Berufungsverfahren gemäß § 26 Abs. 2, NHG ermöglichen (vgl. hierzu auch die Ausführungen in Kapitel 2.2.2.3 dieses Berichts). Die Gutachtenden begrüßen und bestärken die Hochschule in ihren Bestrebungen, verstärkt auf die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache zu achten und so auch im Sprachgebrauch nicht zu diskriminieren. Des Weiteren begrüßen die Gutachtenden die Bemühungen, den Anteil weiblicher Promovierender und Dozierender in den (informations-)technischen Studiengängen zu erhöhen, zu denen auch die Studiengänge des Bündels gehören. Hierzu sei anzumerken, dass der Anteil als weiblich angegebener Lehrender steigerungsfähig, aber insgesamt dem Bundesdurchschnitt entspricht. Die Gutachtenden kommen daher zu dem Schluss, dass das Kriterium insgesamt als erfüllt zu betrachten ist.

Entscheidungsvorschlag (alle Studiengänge)

Erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Nicht einschlägig.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Betriebswirtschaftslehre (B.A.), Studiengang 02: Wirtschaftsinformatik (B.Sc.), Studiengang 03: Wirtschaftsingenieurwesen (B.Eng.)

Sachstand

Nicht einschlägig.

Studiengang 04: General Management (MBA)

Sachstand

Im Falle des Masterstudiengangs „General Management“ liegt eine hochschulische Kooperation im Sinne von § 20 in der kooptierten Durchführung des Moduls MBA04 „Strategic Management and International Business“ vor. Die Hochschule Weserbergland führt dieses Modul in Kooperation mit der Pfeiffer University (USA) durch. Die Hochschule hat dem Antrag hierzu einen Kooperationsvertrag angefügt (Anlage 14.2). Der beiliegende Vertrag beschreibt Art und Umfang der Kooperation dahingehend, dass die Pfeiffer University ein speziell auf die Bedürfnisse der HSW zugeschnittenes Modulangebot schafft. Die Personalauswahl in besagtem Modul liegt dabei bei Vertreter*innen der Hochschule Weserbergland. Die bzw. der Modulverantwortliche der HSW begleitet das Modul vor Ort in den USA und fungiert ebenfalls als Prüfer*in. Die in diesem Modul erlangten ECTS-Leistungspunkte werden formal durch die HSW und nicht durch die Pfeiffer University vergeben. Das Modul unterliegt den regulären Evaluationen der Hochschule. Die HSW ist einzig gradverleihend und gesamtverantwortlich. § 20 Abs. 2–3 sind nicht einschlägig.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die hochschulische Kooperation ist verbindlich und klar vertraglich geregelt. Die HSW trägt als gradverleihende Hochschule die Gesamtverantwortung. Art und Umfang der Kooperation und die zugrunde liegenden Vereinbarungen sind somit dokumentiert. Die HSW gewährleistet die Umsetzung des Studienkonzepts und die Qualitätssicherung. Es ist sehr zu begrüßen, dass die Hochschule außerdem auch die Prüfer*innen stellt und somit ein niedrigschwelliges Angebot zur studentischen Mobilität in einem berufsbegleitenden Masterstudiengang geschaffen hat. Die Gutachtenden kommen daher zu dem Schluss, dass die vorliegende Kooperation zu begrüßen ist und die Vorgaben vollumfänglich erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

3.2 Rechtliche Grundlagen

[Akkreditierungsstaatsvertrag](#)

[Musterrechtsverordnung](#) / [Landesrechtsverordnung](#)

3.3 Gutachtergruppe

- a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer
Frau Professorin Dr.'in Vera G. Meister, TH Brandenburg
Herr Prof. Dr. Reinhard Behrens, HS Nordhausen
Herr Prof. Dr. Tim Gruchmann, FH Westküste

- b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis
Herr Dipl.-Wirtsch.-Ing. Gerald Pörschmann, Geschäftsführender Vorstand Zukunftsallianz Maschinenbau e. V.

- c) Studierende / Studierender
Herr Luca Bielich, Studierender im dualen Studiengang Betriebswirtschaftslehre (B.A.), HS Emden/Leer

Wenn angezeigt:

- Zusätzliche Gutachterinnen und Gutachter für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO): Nicht einschlägig.
- Zusätzliche externen Expertinnen oder Experten mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO): Nicht einschlägig.

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiengang 01: Betriebswirtschaftslehre (B.A.)

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: BWL

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)



semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X			Prozentsatz d. Absolventen pro JG
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	
SS 2022													
WS 2021/2022	33	8	24%										
SS 2021													
WS 2020/2021	37	16	43%										
SS 2020													
WS 2019/2020	47	16	34%	43	15	35%	43	15	35%	43	15	35%	91%
SS 2019 ¹⁾													
WS 2018/2019	38	17	45%	34	15	44%	34	15	44%	35	16	46%	92%
SS 2018													
WS 2017/2018	40	24	60%	37	22	59%	37	22	59%	37	22	59%	93%
SS 2017													
WS 2016/2017	47	17	36%	41	16	39%	43	16	37%	43	16	37%	91%
SS 2016													
WS 2015/2016	43	22	51%	37	20	54%	37	20	54%	37	20	54%	86%
Insgesamt	285	120	42%	192	88	46%	194	88	45%	195	89	46%	

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ +

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

³⁾ diese Spalte ist in die Tabelle Abschlussquote (früher Erfolgsquote) von ELIAS zu übertragen (als Prozentsatz) vgl. MRVO-Erläuterung Seite 4

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Betriebswirtschaftslehre (BWL) dual

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs (Kohortenbezogen)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend	semesterbezogene Kohorte
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	
SS 2022	11	31	1	0	0	WS 2019/20
WS 2021/2022						
SS 2021	8	26	1	0	1	WS 2018/19
WS 2020/2021						
SS 2020	11	25	1	0	1	WS 2017/18
WS 2019/2020						
SS 2019 ¹⁾	9	33	1	0	1	WS 2016/17
WS 2018/2019						
SS 2018	5	30	2	0	0	WS 2015/16
WS 2017/2018						
SS 2017	6	29	4	0	0	WS 2014/15
WS 2016/2017						
Insgesamt	50	174	10	0	3	

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: **Betriebswirtschaftslehre (dual)**

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester



Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)	semesterbezogene Kohorte
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
SS 2022	43	0	0	0	43	WS 2019/20
WS 2021/2022					0	
SS 2021	34	0	1	0	35	WS 2018/19
WS 2020/2021					0	
SS 2020	37	0	0	0	37	WS 2017/18
WS 2019/2020					0	
SS 2019 ¹⁾	41	2	0	0	43	WS 2016/17
WS 2018/2019					0	
SS 2018	37	0	0	0	37	WS 2015/16
WS 2017/2018					0	
SS 2017	38	0	1	0	39	WS 2014/15
WS 2016/2017					0	
SS 2016	60	0	0	0	60	WS 2013/14
WS 2015/2016					0	

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Studiengang 02: Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Wirtschaftsinformatik

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)



semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X			Prozentsatz d. Absolventen pro JG
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		
(1)	(2)	absolut	%	(5)	absolut	%	(8)	absolut	%	(11)	absolut	%	(13)
SS 2022													
WS 2021/2022	86	6	7%										
SS 2021													
WS 2020/2021	78	16	21%										
SS 2020													
WS 2019/2020	108	15	14%	91	12	13%	95	12	13%	96	13	14%	89%
SS 2019 ¹⁾													
WS 2018/2019	82	15	18%	77	14	18%	79	15	19%	79	15	19%	96%
SS 2018													
WS 2017/2018	77	9	12%	69	9	13%	70	9	13%	70	9	13%	91%
SS 2017													
WS 2016/2017	65	6	9%	57	6	11%	59	6	10%	59	6	10%	91%
SS 2016													
WS 2015/2016	93	16	17%	78	14	18%	80	14	18%	82	15	18%	88%
insgesamt	589	83	14%	372	55	15%	383	56	15%	386	58	15,03%	

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

noch nicht endgültig, da es noch Verlängerungen gibt

diese Spalte ist in die Tabelle Abschlussquote (früher Erfolgsquote) von EUJAS zu übertragen (als Prozentsatz) vgl. MRVO-Erläuterung Seite 4

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Wirtschaftsinformatik (WI) dual

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs (Kohortenbezogen)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022	21	70	0	0	11
WS 2021/2022					
SS 2021	14	64	1	0	1
WS 2020/2021					
SS 2020	3	51	16	0	3
WS 2019/2020					
SS 2019 ¹⁾	5	47	7	0	4
WS 2018/2019					
SS 2018	5	61	16	0	4
WS 2017/2018					
SS 2017	8	46	12	0	1
WS 2016/2017					
Insgesamt	56	339	52	0	24

noch nicht endgültig, da es noch Verlängerungen gibt

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit"

Studiengang: Wirtschaftsinformatik (dual)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)	semesterbezogene Kohorte
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
SS 2022	91	?	?	?	91	WS 2019/20
WS 2021/2022					0	
SS 2021	77	2	0	0	79	WS 2018/19
WS 2020/2021					0	
SS 2020	69	1	0	0	70	WS 2017/18
WS 2019/2020					0	
SS 2019 ¹⁾	56	2	1	0	59	WS 2016/17
WS 2018/2019					0	
SS 2018	78	2	1	1	82	WS 2015/16
WS 2017/2018					0	
SS 2017	65	1	0	0	66	WS 2014/15
WS 2016/2017					0	
SS 2016	68	0	1	0	69	WS 2013/14
WS 2015/2016					0	

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

noch nicht endgültig, da es noch Verlängerungen gibt

Studiengang 03: Wirtschaftsingenieurwesen (B.Eng.)

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Wirtschaftsingenieurwesen

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)



semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X			Prozentsatz d. Absolventen pro JG
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	
SS 2022	0	0											
WS 2021/2022	11	1	9%	0									
SS 2021	0	0											
WS 2020/2021	10	5	50%	0									
SS 2020	0	0											
WS 2019/2020	13	3	23%	13	3	23%	13	3	23%	13	3	23%	100%
SS 2019 ¹⁾	0	0											
WS 2018/2019	8	3	38%	7	3	43%	7	3	43%	7	3	43%	88%
SS 2018	0	0											
WS 2017/2018	17	2	12%	11	2	18%	12	2	17%	12	2	17%	71%
SS 2017	0	0											
WS 2016/2017	7	3	43%	7	3	43%	7	3	43%	7	3	43%	100%
SS 2016	0	0											
WS 2015/2016	17	5	29%	14	4	29%	14	4	29%	14	4	29%	82%
Insgesamt	83	22	27%	52	15	29%	53	15	28%	53	15	28.30%	

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn in Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn in Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ +

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

diese Spalte ist in die Tabelle Abschlussquote (früher Erfolgsquote) von ELIAS zu übertragen (als Prozentsatz) vgl. MRVO-Erläuterung Seite 4

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Wirtschaftsingenieurwesen (WIng) dual

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs (Kohortenbezogen)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend	semesterbezogene Kohorte
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	
SS 2022	3	8	2	0	0	WS 2019/20
WS 2021/2022						
SS 2021	1	6	0	0	0	WS 2018/19
WS 2020/2021						
SS 2020	2	7	3	0	2	WS 2017/18
WS 2019/2020						
SS 2019 ¹⁾	0	6	1	0	0	WS 2016/17
WS 2018/2019						
SS 2018	0	13	1	0	0	WS 2015/16
WS 2017/2018						
SS 2017	1	10	6	0	3	WS 2014/15
WS 2016/2017						
Insgesamt	7	50	13	0	5	

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

STIFTUNG
Akkreditierungsrat 

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit"

Studiengang: **Wirtschaftsingenieurwesen (dual)**

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)	semesterbezogene Kohorte
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
SS 2022	13	0	0	0	13	WS 2019/20
WS 2021/2022					0	
SS 2021	7	0	0	0	7	WS 2018/19
WS 2020/2021					0	
SS 2020	11	1	0	0	12	WS 2017/18
WS 2019/2020					0	
SS 2019 ¹⁾	7	0	0	0	7	WS 2016/17
WS 2018/2019					0	
SS 2018	14	0	0	0	14	WS 2015/16
WS 2017/2018					0	
SS 2017	16	1	0	0	17	WS 2014/15
WS 2016/2017					0	
SS 2016	16	1	0	0	17	WS 2013/14
WS 2015/2016					0	

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Studiengang 04: General Management (MBA)

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: General Management

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

STIFTUNG
Akkreditierungsrat 

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X			Prozentsatz d. Absolventen pro JG
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	
SS 2022													
WS 2021/2022	13	8	62%										
SS 2021													
WS 2020/2021	14	1	7%										
SS 2020													
WS 2019/2020	16	6	38%	14	5	36%	14	5	36%	16	6	37,50%	100%
SS 2019 ¹⁾				0	0								
WS 2018/2019	9	3	33%	9	3	33%	9	3	33%	9	3	33,33%	100%
SS 2018				0	0								
WS 2017/2018	19	3	16%	19	3	16%	19	3	16%	19	3	15,79%	100%
SS 2017				0	0								
WS 2016/2017	12	4	33%	12	4	33%	12	4	33%	12	4	33,33%	100%
SS 2016				0	0								
WS 2015/2016	18	5	28%	14	4	29%	17	5	29%	17	5	29,41%	94%
Insgesamt	101	30	30%	68	19	28%	71	20	28%	73	21	28,77%	

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ +

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

noch nicht endgültig, da es noch Verlängerungen gibt

diese Spalte ist in die Tabelle Abschlussquote (früher Erfolgsquote) von ELIAS zu übertragen (als Prozentsatz) vgl. MRVO-Erläuterung Seite 4

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: General Management

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs (Kohortenbezogen)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend	semesterbe- zogene Kohorte
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	
SS 2022						
WS 2021/2022	8	6	0	0	0	WS 2019/20
SS 2021						
WS 2020/2021	7	2	0	0	0	WS 2018/19
SS 2020						
WS 2019/2020	5	14	0	0	0	WS 2017/18
SS 2019 ¹⁾						
WS 2018/2019	4	8	0	0	0	WS 2016/17
SS 2018						
WS 2017/2018	8	8	1	0	0	WS 2015/16
SS 2017						
WS 2016/2017	2	5	0	0	0	WS 2014/15
SS 2016						
Insgesamt	34	43	1	0	0	

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

noch nicht endgültig, da es noch Verlängerungen gibt

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit" STIFTUNG Akkreditierungsrat

Studiengang: General Management (Master)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)	semesterbe- zogene Kohorte
	(2)	(3)	(4)	(5)		
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	
SS 2022						
WS 2021/2022	14	0	2	0	16	WS 2019/20
SS 2021						
WS 2020/2021	9	0	0	0	9	WS 2018/19
SS 2020						
WS 2019/2020	19	0	0	0	19	WS 2017/18
SS 2019 ¹⁾						
WS 2018/2019	12	0	0	0	12	WS 2016/17
SS 2018						
WS 2017/2018	14	3	0	0	17	WS 2015/16
SS 2017						
WS 2016/2017	5	2	0	0	7	WS 2014/15
SS 2016						
WS 2015/2016	7	2	0	0	9	WS 2013/14

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

noch nicht endgültig, da es noch Verlängerungen gibt

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	01.03.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	30.08.2022
Zeitpunkt der Begehung:	11. und 12.10.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studierende, Programmverantwortliche und Lehrende, Vertreter*innen der Praxisunternehmen
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Aufgrund der anhaltenden Pandemiesituation wurde die Raum- und Sachausstattung auf Aktenlage zuzüglich einer Fotodokumentation geprüft. Teile des Gremiums der Gutachtenden waren auch an vorangehenden Akkreditierungen beteiligt und kannten die Räumlichkeiten bereits.

Studiengang 01, 02

Erstakkreditiert am: 29.06.2004 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 01.08.2004 bis 31.07.2009
Re-akkreditiert (1): 14.07.2009 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 01.08.2009 bis 31.07.2016
Re-akkreditiert (2): 10.05.2016 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 01.08.2016 bis 31.07.2023

Studiengang 03

Erstakkreditiert am: 09.03.2011 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 01.08.2011 bis 31.07.2016
Re-akkreditiert (1): 10.05.2016 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 01.08.2016 bis 31.07.2023

Studiengang 04

Erstakkreditiert am: 09.03.2011 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 01.09.2011 bis 31.08.2016
Re-akkreditiert (1): 10.05.2016 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 01.09.2016 bis 31.08.2023

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten

Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention)

anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen

fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

- (3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob
1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
 3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
- erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkrediterte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkrediterte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)